

7. Sitzung

**NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 18. Oktober 2022 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Anwesende:

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ  
Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ  
Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ  
Gemeinderätin Evelyn Müller – SPÖ  
Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ  
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ  
Gemeinderat Andreas Prentner – SPÖ  
Gemeinderat-Ersatzmitglied Alexander Kirchstätter – SPÖ  
Gemeinderat-Ersatzmitglied Beatrix Erler – SPÖ  
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – ÖVP  
Gemeinderätin Kathrin Jäger – ÖVP  
Gemeinderat Norbert Mühlmann, MBA MAS – ÖVP  
Gemeinderat-Ersatzmitglied Karl Kashofer – ÖVP  
Gemeinderat-Ersatzmitglied Mario Tiefenbacher – ÖVP  
Gemeinderat Franz Theurl – TEAM LZ  
Gemeinderätin Dr. Ursula Strobl – TEAM LZ  
Gemeinderat-Ersatzmitglied Julia Staller – TEAM LZ  
Gemeinderätin Christiana Laßnig – MFG  
Gemeinderat-Ersatzmitglied Ing. Martin Tschurtschenthaler – MFG  
Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT  
Gemeinderat Manuel Kleinlercher – FPÖ

-----  
somit 21 Gemeinderäte

Mit beratender Stimme:

Stadt-Amtsdirktor Dr. Alban Ymeri  
MMag. Michael Praster  
Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker  
Stadt-Oberbaurat Dipl.-Ing. Klaus Seirer

Entschuldigt:

Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Alexander Kröll – ÖVP  
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ  
Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ  
Gemeinderätin Eva Karré, BA – ÖVP  
Gemeinderat Mag. (FH) Florian Müller – TEAM LZ  
Gemeinderat Paul Meraner, MAS – MFG

Schriftführerin:

Mag. Vanessa Schlemmer

## Tagesordnung:

### I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung; Verputzarbeiten – Auftragsvergabe
2. BV Kanalsanierung – Ableitung Schlossberg (Moosalm – Taxerhöfe – Fracaroweg); Kanalzustandsbericht und Projektierungsarbeiten – Auftragsvergabe
3. Europaplatz; Ausweisung von Nachttaxistandplätzen – Erlassung einer Verordnung
4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz
5. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz
6. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz
7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 200, 202 und 2243 je KG Lienz
8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Gpn. 200, 201, 202 und 2243 je KG Lienz
9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1276/14 und 1283/2 je KG Lienz
10. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 2003 KG Lienz
11. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2003 KG Lienz

### II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderung der Wassergebühren
2. Lienzner Sportpass
  - 2.1. Änderung der Abgabepreise
  - 2.2. Änderung des Zuschussbetrages aus der Jugend- und Familienförderung
3. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung; Aufnahme eines Bankdarlehens
4. Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend (Sitzung am 31.08.2022); Änderung Stadttaxi-Tarif und Regelung Zuschuss der Stadtgemeinde Lienz
5. Ganzjahres-/Ganztageskindergarten Eichholz; Anpassung der Betreuungszeiten für die Bereiche Vormittags- und Nachmittagsbetreuung
6. Wirtschaftshof; Ankauf eines Elektrofahrzeuges – Genehmigung der Kosten
7. Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Lienz; Subventionsbitte 2023
  - 7.1. Jugendzentrum
  - 7.2. Mobile Jugendarbeit

### III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

1. Areal Haidenhof; Beeinträchtigung des Wegerechts durch Absperrmaßnahmen – Abschluss eines weiteren Servitutsvertrages

### IV. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Neufestsetzung der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005 mit Wirkung ab 2023

### V. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Anträge des Personalausschusses (Sitzung am 05.10.20022)
  - 1.1. Anstellung
  - 1.2. Verlängerung von Dienstverhältnissen
  - 1.3. Änderung von Beschäftigungsausmaßen
  - 1.4. Gewährung von Zulagen

### VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Freiwillige Feuerwehr Lienz; Reparatur Drehleiter – Genehmigung der Kosten
2. Änderung eines Beschäftigungsausmaßes
3. Anstellung
4. Wortmeldungen von Mandataren

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatäre
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenschaft

zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Es haben sich folgende Mandatäre entschuldigt:

Entschuldigt:

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll  
GR Jürgen Hanser  
GR Karl Zabernig  
GR Eva Karré  
GR Mag.(FH) Florian Müller  
GR Paul Meraner, MAS

Vertreten durch:

GR-EM Karl Kashofer  
GR-EM Alexander Kirchstätter  
GR-EM Beatrix Erler  
GR-EM Mario Tiefenbacher  
GR-EM Julia Staller  
GR-EM Ing. Martin Tschurtschenthaler

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatäre als Protokollzeugen zu fungieren:

gemäß TGO 2001

- GR Evelyn Müller
- GR HR Dr. Ursula Strobl

#### ANGELOBUNG:

Sodann nimmt die Bürgermeisterin die Angelobung der anwesenden Ersatzmitglieder, Herrn Karl Kashofer, Herrn Mario Tiefenbacher, Frau Julia Staller sowie Herrn Ing. Martin Tschurtschenthaler, vor.

GELÖBNISFORMEL:

„Ich gelobe .....

*in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer Bewohner nach bestem Wissen und Können zu fördern.“*

GR-EM Karl Kashofer, GR-EM Mario Tiefenbacher, GR-EM Julia Staller und GR-EM Ing. Martin Tschurtschenthaler legen das Gelöbnis vor dem Gemeinderat ab.

Die Bürgermeisterin bittet sodann, folgenden Punkten unter "Anträge, Anfragen und Allfälliges" die Dringlichkeit zuzuerkennen und diese auf die Tagesordnung zu setzen.

1. Freiwillige Feuerwehr Lienz; Reparatur Drehleiter – Genehmigung der Kosten

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

2. Änderung eines Beschäftigungsausmaßes

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

3. Anstellung

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik teilt sodann mit, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen rechtzeitig zugegangen ist und geht in die Tagesordnung ein.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 210, P/0001/2020 Edv-NR.: 004080

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;  
Verputzarbeiten – Auftragsvergabe

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 11.10.2022

Der Generalplaner ARGE okai + projektCC teilt mit, dass die Ausschreibung für die Verputzarbeiten durchgeführt wurde.

Seitens der Vorgaben des Brandschutzes ist es erforderlich, dass sämtliche Rohdecken mit mindestens 1,5 cm Kalkgipsputz zu ertüchtigen sind. Da mit den ersten Arbeiten zeitnah zu beginnen ist, ist derzeit das Interesse seitens der Firmen, welche zur Angebotslegung eingeladen wurden, jedoch sehr gering.

Folgendes Ausschreibungsergebnis hinsichtlich der Verputzarbeiten wurde erzielt:

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1.) VM Bau, Matrei              | € 39.198,48 inkl. 20 v.H. MWSt.                  |
| 2.) MiBau GmbH, Mallnitz        | nicht angeboten                                  |
| 3.) Plautz Bau GmbH, Nikolsdorf | Zusage übermittelt, jedoch kein Angebot erhalten |
| 4.) Frey Bau GmbH, Lienz        | Absage aus Kapazitätsgründen                     |

Das Angebot der Firma VM Vitalbau Matrei wurde vom Generalplaner geprüft und für in Ordnung befunden. Nach Rücksprache bei der Firma ist der Ausführungstermin Anfang November 2022 möglich.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Franz Theurl erklärt, nichts gegen die Vergabe einzuwenden zu haben. Er ersucht um Auskunft zu Baukostenüberschreitungen und fragt nach, ob die Verträge entsprechend abgesichert sind.

Die Bürgermeisterin verweist auf die vertragliche Preisbindung.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;  
Verputzarbeiten – Auftragsvergabe

Fortsetzung von Seite 472

BESCHLUSS:

**Verputzarbeiten:**

Der Auftrag für die Verputzarbeiten beim Projekt Neustrukturierung Schulzentrum Lienz Nord wird an die Firma VM Bau GmbH, Alban-Bichler-Straße 3, 9971 Matri i.O. zu den Preisen des Angebotes vom 29.09.2022 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 39.198,48 inkl. 20 v.H. MwSt. vergeben.

Abstimmungsergebnis:        21 Stimmen dafür  
    0 Stimmen dagegen  
    0 Stimmenthaltung

Vollzug:                    Bauamt  
Akt an:                     Bauamt  
Nachrichtlich:            Stadtamtsdirektion  
   Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713

Edv-NR.: 1) 004081 2) 004082

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. BV Kanalsanierung – Ableitung Schlossberg (Moosalm – Taxerhöfe – Fracaroweg); Kanalzustandsbericht und Projektierungsarbeiten – Auftragsvergabe

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 14.10.2022  
Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 11.10.2022

Bei den derzeit in Bau befindlichen Kanalsanierungsarbeiten BA 18 – Sanierung Altbestandsnetz – war auch die Sanierung von Problemstellen bei der Kanableitung Schloßberg vorgesehen.

Grundlage für diese Kanalsanierungsarbeiten war eine Erhebung des Bestandes mit Kanalkamerabefahrung. Bei dieser Kanalbefahrung wurden Kanalabschnitte mit überdurchschnittlich vielen Rohrbrüchen und starken Rohrverformungen auf der gesamten Länge festgestellt.

Durch einige Rohrverengungen konnten Kanalteile nicht gefilmt und untersucht werden.

Diese Teilbereiche wurden im Sommer 2022 freigelegt und neu errichtet.

Das mit der Bauleitung der Kanalsanierung beauftragte Planungsbüro MO2 Baukanzlei, Ing. Mandler Hansjörg, hat für diesen Kanalabschnitt Schloßberg einen Kanalzustandsbericht erstellt und alle erforderlichen Daten und Bauzustandsbeurteilungen zusammengefasst.

Es kann gesagt werden, dass der bestehende Kanal in überwiegenden Teilen mit der Zustandsklasse 5 – das bedeutet sofortiger Handlungsbedarf – beurteilt werden muss.

Als Sanierungsvorschlag wird eine Neuverlegung des Kanals auf eine Länge von rd. 1.555 lfm erforderlich. Eine Restlänge von 125 lfm kann grabenlos saniert werden.

Die bestehenden Schachtbauwerke können erhalten bleiben, es wird aber vorgeschlagen 5 Stk. zusätzliche Revisionsschächte neu herzustellen.

Die ursprünglich mit der Bauausführung beauftragte Firma Alpine Bau GmbH ist im Jahr 2013 in Insolvenz gegangen.

Die damalige Kanalplanung und Projektbegleitung wurde vom Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Josef Manfreda, Postleite 9, 9905 Gaimberg durchgeführt.

Vom Planungsbüro MO2 wurde eine Kostenabschätzung der Sanierungsarbeiten durchgeführt, wobei als Baukosten für die Kanalneuverlegung rd. netto € 600.000,00 veranschlagt werden.



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. BV Kanalsanierung – Ableitung Schlossberg (Moosalm – Taxerhöfe – Fracaroweg); Kanalzustandsbericht und Projektierungsarbeiten – Auftragsvergabe

Fortsetzung von Seite 474

Nach der Vorlage des Kanalzustandsberichtes wurde das Büro MO2 Baukanzlei gebeten, ein entsprechendes Honorarangebot für die erforderlichen Planungs- und Projektleitungsarbeiten vorzulegen.

Durch die bereits durchgeführten Erhebungsarbeiten und die laufende Baubegleitung bei der Sanierung hat das Büro von Herrn Ing. Mandler die entsprechenden Vorkenntnisse für die zukünftigen Sanierungsarbeiten.

Das vorgelegte Angebot vom 19.09.2022 enthält alle für die Umsetzung der Bauarbeiten erforderlichen Teilleistungen wie folgt:

- restliche Bestandsaufnahme und Grundlagenerhebungen
- Besprechungen Grundbesitzer und Anrainer
- Detailplanung für Ausschreibung, Nachtragsangebote und Bauausführungen
- Ausschreibungsunterlagen, Angebotsprüfung, Vergabevorschlag (für Baumeisterarbeiten der Kanalrohrtauschungen, Anmerk.: Grabenloses Sanierungsverfahren als Zusatzauftrag zu ABA BA18/1.Bst.)
- örtliche und kaufmännische Bauaufsicht
- Planungs- und Baustellkoordination
- alle Fahrt- und Nebenkosten
- inkl. 20 Technikerstunden (69,00/h) für Unvorhergesehenes

Der Gesamtaufwand wurde als Pauschale mit netto € 30.000,00 angeboten.

Aufgrund des sofortigen Handlungsbedarfes wird im Voranschlag 2023 eine Mittelvorsorge beantragt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.10.2022 über gegenständlichen Tagesordnungspunkt beraten.

Der Gemeinderat wird gebeten, den Bericht sowie die Auftragsvergabe zur Kenntnis zu nehmen und zu den angeführten Projektierungsleistungen sowie der Kanalsanierung eine Mittelvorsorge im Voranschlag 2023 zu treffen.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Gerlinde Kieberl erkundigt sich nach dem Alter des Kanals und ersucht um Auskunft, ob die außergewöhnlichen Verformungen auf die Hanglage zurückzuführen sind.

Stadtbaumeister Dipl.-Ing. Klaus Seirer schätzt das Alter mit rund 25 Jahren. Er erklärt, dass massive Einwirkungen des Hanges und des Felsens gegeben sind und das Rohrmaterial diesen Beanspruchungen wohl nicht entsprechend standhält.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. BV Kanalsanierung – Ableitung Schlossberg (Moosalm – Taxerhöfe – Fracaroweg); Kanalzustandsbericht und Projektierungsarbeiten – Auftragsvergabe

Fortsetzung von Seite 475

GR Dr. Ursula Strobl greift diese Auskunft auf und ersucht demnach nunmehr um Verwendung eines entsprechenden Materials.

Die Bürgermeisterin zeigt sich bezüglich der angesprochenen Materialqualität überrascht.

GR Dr. Ursula Strobl erkundigt sich nach Förderungen.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass Landesförderungen normalerweise nach der Finanzkraft der Gemeinden bemessen werden, und ersucht Herrn Stadtkämmerer RegR. Peter Blasisker um nähere Auskünfte.

Der Stadtkämmerer informiert, dass hierfür keine Landesförderungen gegeben sind, sondern bei entsprechender Antragsstellung und Ausführung lediglich ein Zuschuss von der KPC möglich wäre.

**BESCHLUSS:**

Der vom Büro MO2 Baukanzlei GmbH & Co KG vorgelegte Kanalzustandsbericht für die Kanalableitung Schloßberg wird zu Kenntnis genommen.

Aufbauend auf diesem Wissensstand wird die Vergabe der Planungs- und Projektleitungsarbeiten für die Kanalsanierung Schloßberg (Moosalm – Taxer – Fracaroweg) an das Büro MO2 Baukanzlei GmbH & Co KG, Lavanter Straße 1, 9991 Dölsach, zu den Bedingungen und Preisen des Angebotes vom 19.09.2022, bei einer Gesamtpauschalauftagssumme von netto € 30.000,00 zzgl. MwSt. zustimmend zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des sofortigen Handlungsbedarfes wird mit den Planungsarbeiten umgehend gestartet.

Die erforderlichen Geldmittel für die angeführten Projektierungsleistungen sowie die Kosten für die Kanalsanierung werden im Voranschlag 2023 vorgesorgt.

Im Zuge der Bauarbeiten soll auch die Mitverlegung von Leerverrohrungen für LWL-Leitungen mitberücksichtigt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltung

Vollzug: Bauamt  
Finanzen (Mittelvorsorge)  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 66/1

Edv-NR.: 1) 004083 2) 004084

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Europaplatz; Ausweisung von Nachttaxistandplätzen –  
Erlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 10.10.2022

Über Ersuchen der Wirtschaftskammer wurden aufgrund des Wegfalls der Taxistandplätze beim Bahnhof während des Umbaus beim Mobilitätszentrum mit Verordnung des Gemeinderates vom 22.09.2020 die 5 Nachttaxistandplätze am Europaplatz als Ganztagestaxistandplätze ausgewiesen.

Der Ausschuss für Mobilität hat sich dabei für eine Neufestlegung der Taxistandplätze nach Fertigstellung des Mobilitätszentrums ausgesprochen.

Zwischenzeitlich wurde der Bahnhofvorplatz beim Mobilitätszentrum fertiggestellt und sind dort 5 ganztägige Taxistandplätze ausgewiesen (VO des Gemeinderates vom 03.05.2022).

Nach eingehender Beratung hat sich der Ausschuss für Mobilität für die neuerliche Ausweisung der Nachttaxistandplätze am Europaplatz ausgesprochen.

Der Verordnungsentwurf wurde den Kammern samt Planbeilage zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt und langten im Anhörungsverfahren folgende Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf ein:

- Ärztekammer vom 09.09.2022
- Landwirtschaftskammer vom 21.09.2022
- Wirtschaftskammer vom 30.09.2022

Von Seiten der Ärzte- und Landwirtschaftskammer wurden keine Einwände gegen den Verordnungsentwurf erhoben. Von Seiten der Wirtschaftskammer wurde folgende Stellungnahme eingebracht:

*„Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, zum Verordnungsentwurf betreffend die Ausweisung von Taxistandplätzen eine Stellungnahme abgeben zu dürfen.*

*Um Erfahrungen aus der täglichen Praxis der Dienstleister im Taxigewerbe in die Stellungnahme einbringen zu können, haben wir telefonisch in der Branche nachgefragt und zusammengefasst folgende Rückmeldungen erhalten:*

- *Die neu ausgewiesenen Standplätze im Bereich des Mobilitätszentrums Lienz entsprechen den Vorstellungen und Wünschen der Taxiunternehmer:innen und werden von den Kunden gut angenommen.*

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Europaplatz; Ausweisung von Nachttaxistandplätzen –  
Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 477

- *Die derzeit ganztags verordneten Standplätze am Europaplatz wurden in der Bauzeit beim Mobilitätszentrum sehr gut angenommen, weil der Weg von der Innenstadt nach einem Einkauf, Arzt- oder Behördenbesuch zum Taxistand wesentlich kürzer ist, als der Fußweg zum Bahnhof und weil speziell ältere Menschen nicht zusätzlich die Bundesstraße überqueren müssen.*
- *Alternativ zu den derzeit ganztags angebotenen Stellplätzen am Europaplatz wird die Verordnung von zwei Standplätzen am Johannesplatz vorgeschlagen.*
- *Nach den Erfahrungen der Praktiker nutzen oft ältere Menschen ihre Dienstleistungen, weil sie entweder einen Arztbesuch oder Einkäufe in der Innenstadt tätigen oder solche Wege für Mehrfachtermine (Behördenbesuch, Besuch Stadtmarkt oder Geschäfte bzw. abholen von Medikamenten nach einem Arztbesuch usw.) nutzen. Insgesamt konzentriert sich sowohl das Angebot für Tagesbesucher als auch der Nutzer des Freizeitangebotes (Kino, Gastronomie und Kultur) am Abend auf den Bereich der Lienzer Innenstadt. Das bedeutet, dass die Wege für Taxinutzer zum Mobilitätszentrum recht lang werden können.*
- *Zusätzlich können durch die hohe Nachfrage von Taxifahrten zur und aus der Innenstadt auch für die Taxiunternehmer:innen die Fahrtwege in der Innenstadt kürzer und oft sogar eingespart und damit auch Energiekosten reduziert werden.*

*Erfahrungen in der Taxibranche zeigen, dass Standplätze, die in der Nähe zum Stadtzentrum verordnet werden, auch von den Kunden stärker nachgefragt sind.*

*Zusammenfassend schlagen wir die Verordnung von zwei ganztägigen Standplätzen am Johannesplatz vor.*

*Mit der geplanten Änderung der Verordnung am Europaplatz sind wir dann einverstanden, wenn im Bereich Johannesplatz zwei zusätzliche Standplätze verordnet werden.“*

Zusammengefasst regt die Wirtschaftskammer die Ausweisung von 2 weiteren Taxistandplätzen im Bereich der Innenstadt an, wobei diese im Bereich des Johannesplatzes situiert werden sollen. Dabei wird ua. darauf hingewiesen, dass für die Erledigungen in der Innenstadt die Wege von der Innenstadt zum Mobilitätszentrum lang werden könnten.

Ein konkreter Einwand gegen die vorliegende Verordnung kann nicht erkannt werden, sondern werden lediglich allgemeine Argumente für die Ausweisung von Taxistandplätzen in der Innenstadt ins Treffen geführt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Europaplatz; Ausweisung von Nachttaxistandplätzen –  
Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 478

Bei der Ausweisung von Taxistandplätzen ist mitunter auf das Einzugsgebiet der Fahrgäste Bedacht zu nehmen. Die Ausweisung der ganztägigen Taxistandplätze am Europaplatz erfolgte vor dem Hintergrund, dass die Taxistandplätze beim Bahnhof aufgrund der Umbauarbeiten nicht nutzbar waren. Mit Verordnung des Gemeinderates vom 03.05.2022 wurden 5 Taxistandplätze am Bahnhofvorplatz ausgewiesen. Mit den Stellplätzen beim Bahnhof und am Europaplatz wird ein ähnliches Einzugsgebiet der Fahrgäste abgedeckt, sodass aus Sicht des Stadtbauamtes der Bedarf zur Aufrechterhaltung der – ebenfalls 5 – Taxistandplätze am Europaplatz nicht nachvollzogen werden kann.

Es wird daher vorgeschlagen, die Anregung zur Ausweisung von 2 Taxistandplätzen in der Innenstadt dem Ausschuss für Mobilität zur Vorberatung zuzuweisen und die Stellplätze am Europaplatz wieder als Nachttaxistandplätze auszuweisen, sodass diese untertags wieder der allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehen.

Der Gemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR-EM Beatrix Eler fragt nach, ob dem Bedarf an Taxiplätzen entsprechend auch Taxiunternehmen verfügbar sind. Sie spricht hierzu weiters den Taximangel in der Nacht aus persönlicher Sicht als Problem an.

GR Gerlinde Kieberl schließt sich an und fragt nach, ob Bedarf an mehr Taxi-Stellplätzen gegeben ist. Weiters äußert sie ihre Skepsis zu dem Wunsch, am Johannesplatz Stellplätze zu schaffen. Aus ihrer Sicht ist kaum Platz für die derzeitigen Taxis und findet sie die Lienzer Innenstadt relativ kompakt, was einen kurzen Fußweg aus ihrer Sicht zumutbar macht. GR Gerlinde Kieberl bezieht sich weiters darauf, dass diese Thematik nochmals im Mobilitätsausschuss beraten werden soll und zeigt sich interessiert, welche Vorschläge hierzu kommen werden.

Die Bürgermeisterin bezieht sich auf einen weiteren Punkt auf der Tagesordnung bezüglich der Taxigutscheine, wonach die Taxiunternehmen um Erhöhung angesucht haben. Hierbei sollte bedacht werden, dass bis zum letzten Zug am Abend und auch in der Früh bei der ersten Abfahrt Taxis am Bahnhof vorhanden sind.

Die Bürgermeisterin informiert weiters, dass sich nunmehr zwei Unternehmen gemeldet haben, die mit Nacht-Taxis in Betrieb gehen wollen.

GR Kathrin Jäger erklärt, sich intensiv mit dieser Thematik beschäftigt zu haben. Demnach sollten momentan laufend ein bis zwei Unternehmen bis zumindest 01:00 Uhr nachts verfügbar sein und wochenends im Schnitt zwei bis drei Taxis.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Europaplatz; Ausweisung von Nachttaxistandplätzen –  
Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 479

GR Kathrin Jäger spricht es hierbei als Problem an, dass keine einheitliche Nummer vorhanden ist und man nicht weiß, wer konkret wann fährt. Hierzu steht man mit den Taxi-Unternehmen in Kontakt und sind die Unternehmer untereinander dabei, sich kurzzuschließen. Für GR Kathrin Jäger ist es wichtig zu wissen, wann man welches Taxi-Unternehmen erreichen kann.

Sie hält fest, dass es nicht jedem zumutbar ist, gewisse Strecken zu gehen. Sie führt hierzu weiter aus, dass, selbst wenn die Innenstadt-Taxiplätze nicht vorhanden sind, zumindest eine einheitliche Nummer vorliegen sollte, unter welcher in einer zumutbaren Zeit ein Taxi erreicht werden kann.

GR Franz Theurl schließt sich inhaltlich den Aussagen von GR Gerlinde Kieberl betreffend der Innenstadt-Taxiplätze an. Für den Tourismus sprechend hält er es für kein schönes Signal, wenn zwei Autos am Johannesplatz die Sichtweise auf eine schöne Altstadt verstellen. Er findet es daher sinnvoll, wenn der Mobilitätsausschuss über diesen Punkt beraten wird und Vorschläge bringt. Die Ausweisung der Nachttaxistandplätze am Europaplatz findet GR Franz Theurl sinnvoll.

GR-EM Karl Kashofer merkt an, dass der früher gegebene Taxi-Stand vor dem Café am Johannesplatz von den Taxifahrern nicht angenommen worden ist.

GR Dr. Christian Steininger, MBL pflichtet den Ausführungen bei. Er findet es einerseits wichtig, attraktive Stellplätze zu gewährleisten und meint, dass es gut für das Geschäft ist, wenn Taxis auch zentral in der Innenstadt stehen. Er sieht allerdings den Johannesplatz nicht dafür geeignet und erwähnt den Südtiroler Platz als mögliche alternative Positionierung.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Europaplatz; Ausweisung von Nachttaxistandplätzen –  
Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 480

BESCHLUSS:

a)

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 18.10.2022  
betreffend die Ausweisung von Taxistandplätzen am Europaplatz

Über Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz wird gemäß § 94d Ziff. 19 i.V.m. § 96 Abs. 4 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022 verordnet:

### Taxistandplätze

§ 1. (1) Die fünf in beiliegenden und diese Verordnung integrierenden Bestandteil bildenden Plan des Stadtbauamtes vom 02.09.2022, Zl. 159/4-2022, rot markierten Parkplätze an der Südseite des Europaplatzes (Gp. 108/3 KG Lienz) werden täglich in der Zeit von 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr des folgenden Tages als Taxistandplätze ausgewiesen. Für den gesamten Bereich dieser Taxistandplätze ist während der Nachtstunden das Halten und Parken - ausgenommen Taxifahrzeuge - verboten.

(2) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch Anbringung des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Ziff. 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ bzw. „Ende“ und „19.00 bis 08.00 Uhr, ausgenommen Taxi“ entsprechend dem Plan des Stadtbauamtes vom 02.09.2022, Zl. 159/4-2022, an den dort vorgesehenen Stellen.

### Schlussbestimmungen

§ 2. (1) Der Plan des Stadtbauamtes vom 02.09.2022, Zl. 159/4-2022, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 22.09.2020 außer Kraft.

Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk gem. § 16 AVG 1991 festzuhalten.

- - -

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Europaplatz; Ausweisung von Nachttaxistandplätzen –  
Erlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 481

b)

Die Anregung der Wirtschaftskammer zur Ausweisung von 2 Taxistandplätzen am Johannesplatz wird dem Ausschuss für Mobilität zur Vorberatung zugewiesen.

Abstimmungsergebnis:        21 Stimmen dafür  
                                      0 Stimmen dagegen  
                                      0 Stimmenthaltungen

Vollzug:                    a) Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
                                      Bauamt  
Akt an:                     b) Bauamt (Vorlage Mobilitätsausschuss)  
                                      Bauamt



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (611-19)

Edv-NR.: 1) 004085 2) 004086

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 06.10.2022

Der gegenständliche Bereich liegt im Freiland und wurde im örtlichen Raumordnungskonzept nicht als baulicher Entwicklungsbereich angesehen, sondern vielmehr als Freihaltefläche Landwirtschaft (FL) ausgewiesen. Zudem liegt der gegenständliche Bereich in einer landwirtschaftlichen Vorsorgefläche.

Im Sinne des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist daher lediglich die Widmung einer Sonderfläche zulässig, wobei die Verkleinerung der landwirtschaftlichen Vorsorgefläche in einem eigenen Verfahren zu behandeln ist.

Dieses Verfahren wurde im Zuge der Änderung des Flächenwidmungsplanes durchgeführt. In der 70. Sitzung der Untergruppe „Grundfragen der Raumordnung und regionale Planung“ des Raumordnungsbeirates am 02.03.2022 wurde die Widmungsermächtigung erteilt.

Somit sind die Voraussetzungen zur Umwidmung in eine Sonderfläche erfüllt.

Der beauftragte Raumplaner sieht in der Änderung eine geringfügige Baulandarrondierung, welche durch einen beschränkten Bebauungsplan zusätzlich in ihrer Größe eingeeengt wird.

Begründet wird die Änderung durch die unveränderte Situation der bebauten bzw. nicht landwirtschaftlich genutzten Bereiche vor und nach der Umwidmung.

Der Planungsbereich der vorgeschlagenen Sonderfläche ist im Norden kleiner als die Fläche im Antrag auf Herausnahme aus der Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgefläche. Dies begründet sich darin, dass der bebaubare Bereich beschränkt und auch der Bauplatz im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022 kleiner gehalten werden soll.

Der beauftragte Raumplaner schließt eine Erhöhung der Gefahr von Nutzungskonflikten sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Wohnnutzung aus. Der Schutzzweck „Landwirtschaft“ wird aus Sicht des Raumplaners nicht beeinträchtigt, da die Gefahr von Nutzungskonflikten als nicht erhöht angesehen wird.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 483

Mit der Begründung durch den Denkmalschutz sieht der Raumplaner die Möglichkeit zur Änderung durch eine vergleichbare Regelung, die auch bei anderen Objekten, welche außerhalb vom baulichen Entwicklungsbereich stehen, getroffen werden kann.

Zusammenfassend kommt der Raumplaner zur Auffassung, dass gegen die Änderung des Raumordnungskonzeptes aufgrund seiner Ausführungen kein Einwand besteht.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 12.09.2022 beraten und ersucht den Gemeinderat um die Fassung nachstehenden Beschlusses.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Franz Theurl spricht die Bautätigkeiten im Freiland an und fragt nach, wie das mit der Widmung im Nachhinein ist. Er ersucht um Auskunft, ob es sich um eine geschlossene Hofstelle handelt.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die geschlossene Hofstelle nicht mehr besteht und merkt bezüglich des Freilandes an, dass bestehende Gebäude verändert worden sind.

Stadtbaumeister Dipl.-Ing. Klaus Seirer verweist auf die Stellungnahme des Raumplaners, wonach es drei Häuser gibt – das Herrenhaus, das Bauernhaus und die „Villa Notsch“, bei welcher es sich um ein Unterkunftsgebäude gehandelt hat – und die getätigten Um- und Neubauten ursprünglich im Freiland zulässig waren.

GR Dr. Ursula Strobl spricht das Hochwassergebiet an und fragt angesichts der geplanten Widmung für Ferienwohnungen nach, wie sicher dieses Gebiet ist, zumal die Familie Frey ausdrücklich darauf verzichtet hat, in das Hochwasser-Schutzprojekt mit aufgenommen zu werden. Sie ersucht hierzu um Auskunft, ob das schriftlich vorliegt und inwiefern hierzu Rechtskraft besteht. Sie spricht die Haftung bei einem Unglück durch Hochwasser an.

Die Bürgermeisterin erwähnt hierzu, sehr lange mit der Familie Frey über das Hochwasser-Schutzprojekt diskutiert zu haben. Der ursprünglich um diesen Gesamtbereich geplante Wall wurde seitens der Familie Frey nicht gewollt. Die Bürgermeisterin erklärt, dass Hochwasserschutzmaßnahmen für die baulichen Anlagen vorgeschrieben sind und der Hochwasserschutz bei der baulichen Erstellung und den baulichen Anlagen ausgeführt werden muss. In diesem Zusammenhang verneint die Bürgermeisterin auf Nachfrage von GR Dr. Ursula Strobl eine Haftung des Gemeinderates.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 484

Weiters erläutert GR Dr. Ursula Strobl, es interessant gefunden zu haben, dass das öffentliche Interesse auf die Umwidmung bezogen darin besteht, dass die Gebäude unter Denkmalschutz stehen, auch wenn diese von niemanden besucht oder besichtigt werden kann.

Die Bürgermeisterin sieht ein öffentliches Interesse auch darin begründet, dass Appartements für eine touristische Nutzung entstehen sollen. Sie hält es daher für ein interessantes Angebot für die Stadt.

**BESCHLUSS:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 67 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr, <sup>arch</sup>Mayr<sup>o</sup> Wolfgang, Sillian 86, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Lienz für den Bereich der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1385 je KG Lienz von derzeit Freihaltefläche Landwirtschaft (FL) gemäß § 27 Abs. 2 h TROG 2022 in künftig baulicher Entwicklungsbereich für Sondernutzung mit Zähler S 114: „Baulicher Entwicklungsbereich für Sondernutzung, steht teilweise unter Denkmalschutz. Darin wird das öffentliche Interesse als Voraussetzung der Zulässigkeit der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes begründet. Der Verwendungszweck wird in der Sonderflächenwidmung genau definiert und beschränkt sich auf die bestehenden Gebäude. Um den bebaubaren Bereich einzuschränken, wird Bebauungsplanpflicht festgelegt.“ gemäß § 31 Abs. 1 e TROG 2022.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 485

Hinweis:

Diese Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 611-19

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (845)

Edv-NR.: 1) 004087 2) 004088

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 06.10.2022

Durch zahlreiche Zu- und Umbauten hat sich am Hausobjekt Iselhof eine geänderte Nutzungsidee entwickelt.

Am Grundstück bestand ursprünglich das „Herrenhaus“, das Bauernhaus und die „Villa Notsch“. Veränderungen gab es im Bauernhaus insofern, als dass dort eine zusätzliche Wohneinheit hergestellt und die Villa Notsch abgebrochen und durch einen vergrößerten Ersatzbau wiedererrichtet wurde. Zusätzlich wurden noch Nebengebäude und Nebenanlagen gebaut.

Wie der Raumplaner in seiner Stellungnahme festhält, waren diese Bauvorhaben ursprünglich im Freiland zulässig. Nunmehr soll eine touristische Nutzung der Objekte erfolgen, wodurch eine Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig wird.

Der beauftragte Raumplaner sieht durch die Festlegung der zukünftigen Widmung keine Nutzungskonflikte gegeben, da die Erschließung und die Trennung der landwirtschaftlichen Flächen zu den bebauten Flächen klar definiert sind.

Im Hinblick auf den gegebenen Denkmalschutz und die zukünftige Entwicklung ist die Erlassung eines Bebauungsplanes aus Sicht des Raumplaners notwendig.

Wie aus der Stellungnahme des beauftragten Raumplaners Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr hervorgeht, besteht kein Einwand gegen die Umwidmung, da diese auf Basis der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in diesem Bereich erfolgt.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 16.11.2020 und 16.03.2021 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 487

**BESCHLUSS:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr, <sup>arch</sup>Mayr<sup>o</sup> Wolfgang, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 23.08.2022 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich der Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Gästevermietung mit höchstzulässig 30 Gästebetten in höchstzulässig 6 Wohneinheiten sowie Wohnung für Eigentümer samt Einliegerwohnung“ gemäß § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 845

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (846)

Edv-NR.: 1) 004089 2) 004090

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 06.10.2022

Im Hinblick auf die angestrebte Umwidmung ist es notwendig, für den gegenständlichen Planungsbereich einen Bebauungsplan zu erlassen. Dies begründet sich darauf, dass in Übereinstimmung mit dem örtlichen Raumordnungskonzept für die Bebauung der ökologisch wertvollen Elemente nur ein eingeschränkter Bereich als zulässig erscheint.

Um nun einen Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept zu vermeiden, werden die Festlegungen im Bebauungsplan dahingehend getroffen, als dass neben der Festlegung einer absoluten Baugrenzlinie die Bauweise, die Bebauungsdichte, das Höchstmaß des Bauplatzes und der höchste Punkt des Gebäudes, festgelegt werden.

Der beauftragte Raumplaner schließt eine Beeinträchtigung der Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumplanung aufgrund der Lage des Baubestandes und des im Bebauungsplan sichergestellten Umgebungsbewuchses aus, wodurch der Festlegungen im Bebauungsplan zugestimmt werden kann.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 16.03.2021 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Franz Theurl meint, dass vor mehreren Jahren ein Bau eingestellt worden ist und fragt nach, warum.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass es sich dabei um das Herrenhaus gehandelt hat.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 489

**BESCHLUSS:**

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr, <sup>arch</sup>Mayr<sup>o</sup> Wolfgang, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf vom 23.08.2022 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 349, 1834/1 und 1835 je KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 846

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (847)

Edv-NR.: 1) 004091 2) 004092

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 200, 202 und 2243 je KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 07.10.2022

Der stellvertretende Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, STR Wilhelm Lackner, erläutert den Sachverhalt.

Die Eigentümer der Parzellen Gpn. 200, 202 und 2243 Dr. Peter und Dr. Christian Wurnig beabsichtigen im Bereich der Liegenschaft Schweizergasse 8 eine Änderung der bestehenden Grundgrenzen.

Diese Änderung der Liegenschaftsgröße soll die Errichtung eines zusätzlichen Gebäudes im Innenhofbereich ermöglichen.

Um eine parzellenscharfe Widmung sicherzustellen, muss die bestehende Widmung angepasst werden.

Der Raumplaner hält fest, dass durch das Bauvorhaben der Bestand nachverdichtet wird, ohne das Straßenbild zu verändern bzw. zu beeinträchtigen, wodurch die Ziele der örtlichen Raumordnung eingehalten werden.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 12.09.2022 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Ursula Strobl rekapituliert das geplante Vorhaben nach ihrem Verständnis.

Stadtbaumeister Dipl.-Ing. Klaus Seirer erklärt, dass im Flächenwidmungsplan kein Neubau definiert ist. Er erläutert hierzu die Nutzungen der Grundstücke anhand des Planes. Im rot ausgewiesenen Bereich sollen Gebäude entstehen, die noch nicht definiert sind. Hierbei handelt es sich um eine raumplanerische Vorgabe. Es geht darum, dass das Grundstück geteilt werden soll und in der Mitte und an der Nordseite ein Wohnhaus entstehen kann.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 200, 202 und 2243 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 491

GR Dr. Christian Steininger, MBL hält das für ein charmantes und innerstädtisches Erfolgsprojekt, da es sich um Verdichtung in der Innenstadt handelt und der Altbestand revitalisiert wird, ein Miteinander von Alt und Jung gefördert wird, zudem eine große Tiefgarage gegeben ist, wonach die Autos nicht auf der Straße stehen. Darüber hinaus erwähnt er das hergerichtete Feuergangl, welches einen praktischen und historischen Wert der Straße spiegelt. In Summe hält er es daher für ein unterstützenswertes Projekt, wo im besten Sinn alle Vorgaben vereint sind. Er meint, dass aus diesem Grund die ÖVP gerne zustimmen wird.

**BESCHLUSS:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr, <sup>arch</sup>Mayr<sup>o</sup> Wolfgang, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 06.10.2022 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich der nördlichen Teilfläche der Gp. 2243 (vormals .232) KG Lienz von derzeit „Sonderfläche mit Teilfestlegungen gemäß § 51 mit Zähler Nr. 2 mit den Festlegungen Sonderfläche Seniorenresidenz gemäß § 43 im Norden der Gp. 202, Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3 im 1. und 2. oberirdischen Geschoß, Sonderfläche Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 43 im 3. oberirdischen Geschoß, Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 ab dem 4. oberirdischen Geschoß im Süden der Gp. 202 und auf Gp. 2243 (vormals .232) in künftig Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3,
- im Bereich einer weiteren Teilfläche der Gp. 2243 (vormals .232) und im Bereich des Grundstückes Gp. 202 KG Lienz von derzeit „Sonderfläche mit Teilfestlegungen gemäß § 51 mit Zähler Nr. 2 mit den Festlegungen Sonderfläche Seniorenresidenz gemäß § 43 im Norden der Gp. 202, Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3 im 1. und 2. oberirdischen Geschoß, Sonderfläche Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 43 im 3. oberirdischen Geschoß, Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 ab dem 4. oberirdischen Geschoß im Süden der Gp. 202 und auf Gp. 2243 (vormals .232) in künftig „Sonderfläche mit Teilfestlegungen gemäß § 51 mit Zähler Nr. 33 mit den Festlegungen Sonderfläche Seniorenresidenz gemäß § 43 im Norden der Gp. 202, Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3 im 1. und 2. oberirdischen Geschoß, Sonderfläche Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 43 im 3. oberirdischen Geschoß, Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 ab dem 4. oberirdischen Geschoß im Süden der Gp. 202 und auf Gp. 2243 (vormals .232) sowie

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

7. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 200, 202 und 2243 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 492

- im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 200 von derzeit Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3“ in künftig „Sonderfläche mit Teilfestlegungen nach § 51 mit Zähler Nr. 33 mit den Festlegungen Sonderfläche Seniorenresidenz gemäß § 43 im Norden der Gp. 202, Kerngebiet nach § 40 Abs. 3 im 1. und 2. oberirdischen Geschoß, Sonderfläche Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 43 im 3. oberirdischen Geschoß, Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 ab dem 4. oberirdischen Geschoß im Süden der Gp. 202 und auf Gp. 2243 (vormals .232) gemäß § 43 Abs. 1 lit. a alle TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 847

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (848)

Edv-NR.: 1) 004093 2) 004094

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Gpn. 200, 201, 202 und 2243 je KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 07.10.2022

Der stellvertretende Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, STR Wilhelm Lackner, erläutert den Sachverhalt.

Durch die geplante Änderung der Grundstücksgrenzen der Liegenschaft im Planungsbereich sollen 3 Grundstücke entstehen, wodurch es neben der Widmungsänderung auch notwendig ist, den bestehenden Bebauungsplan anzupassen.

Für die bestehenden Gebäude und die künftige Erweiterung soll im neuen Bebauungsplan eine besondere Bauweise gelten, in dem die Gebäudeumrisse und die oberirdischen Geschoße mit der Höhe des Gebäudes und den Wandhöhen festgelegt werden.

Da die neue Planung an den Bestand angepasst wurde, kann aus raumordnungsfachlicher Sicht einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes zugestimmt werden.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass hier nunmehr die möglichen Baukörper ersichtlich sind.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 12.09.2022 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

8. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Gpn. 200, 201, 202 und 2243 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 494

**BESCHLUSS:**

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr, <sup>arch</sup>Mayr<sup>o</sup> Wolfgang, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf vom 29.08.2022 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 200, 201, 202 und 2243 je KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 848

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611

Edv-NR.: 004095

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1276/14 und 1283/2 je KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 10.10.2022

Im Bereich der Grundparzellen Gpn. 1276/14 und 1283/2 neben der Tiroler Straße, ist die Errichtung eines Fast Food Restaurants geplant. Beide Grundstücke (mit unterschiedlichen Eigentümern) sollen bebaut werden, wobei auf einem das Hauptgebäude und auf dem anderen das Nebengebäude und die Nebenanlagen vorgesehen sind.

Durch diesen Umstand bzw. weil die aktuelle Planung einen verringerten Mindestabstand gemäß TBO erfordert, ist die Erlassung eines Bebauungsplanes mit besonderer Bauweise nötig.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes zugestimmt werden.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 06.10.2022 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass der Stellungnahme des Raumplaners zu entnehmen ist, dass von der Landesstraßenverwaltung wegen der Zufahrt und dem Verkehrsaufkommen eine Stellungnahme einzuholen wäre, zudem eine Stellungnahme des BBA Lienz, Abteilung Flussbau. Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte demnach die Beschlussfassung wie vorgesehen lauten.

Die Bürgermeisterin merkt an, dass die Stellungnahmen noch nicht eingelangt sind und sie daher ersuchen würde, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen und abzuwarten bis tatsächlich positive Stellungnahmen gegeben sind, da es sich aus ihrer Sicht um ein durchaus neuralgisches Projekt für die Stadt an dieser Stelle handelt.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Manuel Kleinlercher merkt an, dass man grundsätzlich über die Notwendigkeit eines weiteren Fastfood-Restaurants nachdenken sollte. Er persönlich erachtet es aus verkehrstechnischer Sicht nicht sinnvoll, weshalb er die Vorgehensweise zur Herabnahme von der Tagesordnung sinnhaft findet.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1276/14 und 1283/2 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 496

Die Bürgermeisterin verweist auf die bereits jetzt bestehenden Probleme am Eingang der Stadt. Zudem verweist sie auf das über die Medien kommunizierte Ansinnen von Mcdonalds. Sie erklärt, auch hier bereits mitgeteilt zu haben, dass eine Kontaktaufnahme mit dem BBA Lienz vor weiteren Schritten in der Stadt notwendig ist.

GR Dr. Christian Steininger, MBL sieht die Vorgehensweise aufgrund der Belastungssituation der Bundesstraße und der gegebenen Situation beim Mitbewerber Mcdonalds sinnvoll. Ohne Stellungnahme durch den Verkehrsgutachter sieht er es demnach nicht beschlussreif. Zum angesprochenen Thema, ob ein weiteres Fastfood-Restaurant sinnvoll ist oder nicht, führt er die unternehmerische Freiheit an und sieht keine Zuständigkeit darin, die unternehmerische Entscheidung inhaltlich zu hinterfragen. Er sieht es hingegen als Aufgabe, dafür zu sorgen, dass geplante Betriebsansiedelungen auch vom Verkehr und vom Gesamtbild her verträglich sind. Insofern ist es aus seiner Sicht eine gute Vorgangsweise, die Stellungnahme der Straßenverwaltung abzuwarten.

GR Franz Theurl begrüßt die Vorgangsweise der Herabnahme von der Tagesordnung mangels Vorliegens der Gutachten. Auch beim Mcdonalds findet GR Franz Theurl die Klärung der verkehrstechnischen Anbindung für den Umbau notwendig. Die Tiroler Straße sieht GR Franz Theurl aufgrund der vielen Ampeln und der Verdichtung in den letzten Jahren zunehmend problematisch. Er fragt daher nach, ob man diesbezüglich nicht generell einmal zusammensitzen und über eine Umfahrungsvariante nachdenken sollte.

Die Bürgermeisterin meint, dass die Gemeinderäte diesbezüglich gern mit dem Mobilitätsausschuss zusammensitzen und die vielfach vorliegenden Studien durcharbeiten können.

GR Franz Theurl sieht eine Umfahrung sinnvoll, nennt hierzu beispielhaft einige Orte und bietet an, sich das mit dem Mobilitätsausschuss anzuschauen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

9. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplan für den Bereich der Grundstücke Gpn. 1276/14 und 1283/2 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 497

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, wiederholt die Bürgermeisterin ihren Antrag, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen und lässt darüber abstimmen.

**BESCHLUSS:**

Der Tagesordnungspunkt wird von der Tagesordnung genommen.

Abstimmungsergebnis:       21 Stimmen dafür  
                                  0 Stimmen dagegen  
                                  0 Stimmenthaltungen

Vollzug:                    Bauamt (Stellungnahmen, Wiedervorlage)  
Akt an:                     Bauamt  
Nachrichtlich:            Stadtamtsdirektion



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (849) Edv-NR.: 1) 004096 2) 004097

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

10. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 2003 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 11.10.2022

Seitens der ILV Immobilien Leasing und- Verwaltungs GmbH wurden in letzter Zeit umfangreiche Planungs- und Umbauarbeiten beim ehemaligen Postamtsgebäude in Lienz durchgeführt.

Das ursprüngliche Projekt wurde fallen gelassen, ebenso die Erweiterung mit der Errichtung einer Tiefgarage, da diese Planung an einer verkehrstechnischen Lösung scheiterte.

Das Projekt wurde grundsätzlich geändert und sind nunmehr bis auf kleinere Nebengebäude keine Zubauten geplant. Es soll lediglich der Bestand genutzt werden. Nun soll das gesamte Erdgeschoß (ehemaliges Postamt sowie ein kleines Geschäft) und das 1. OG als Kundenfläche genutzt werden. In den restlichen oberirdischen Geschoßen sollen Wohnungen untergebracht werden.

Diesbezüglich wurden seitens der ILV Immobilien Leasing und -Verwaltungs GmbH eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beantragt.

Seitens des Raumplaners wurde speziell das zu erwartende Verkehrsaufkommen prognostiziert und aus ökologischer Sicht für vertretbar erachtet, sodass einer Umwidmung zugestimmt werden kann.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 12.09.2022 und 06.10.2022 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin erläutert, dass es sich hierbei im Wesentlichen um die Ergänzung des A1-Shops handelt.

GR Dr. Christian Steininger, MBL spricht, das Widmungsthema EKZ aufgreifend, das Areal der ehemaligen Mühle an und fragt nach dem Stand der Dinge.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass seitens des Unternehmens intensive Planungen angestellt werden. Man geht davon aus, dass Erdgeschoss und Untergeschoss große Handelsfläche werden und darüber hinaus werden unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Stadtmarketing und mit Anbietern in der Stadt Nutzungen für die Obergeschosse entwickelt.

GR Franz Theurl äußert das Stichwort Stadtsaal und meint, dass die Obergeschosse hierfür theoretisch eine gute Option wären.

Weiters führt GR Franz Theurl das Projekt beim Postgebäude für sinnvoll, da dadurch die Innenstadtwirtschaft, insbesondere der unteren Hauptplatz, belebt wird.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

10. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur  
Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des  
Grundstückes Gp. 2003 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 499

**BESCHLUSS:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr, <sup>arch</sup>Mayr<sup>ro</sup> Wolfgang, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 11.10.2022 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich des Grundstückes Gp. 2003 KG Lienz von derzeit Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche mit Teilfestlegungen gemäß § 51 TROG 2022 mit Zähler Nr. 34 mit den Festlegungen: Sonderfläche Einkaufszentrum Betriebstyp A mit Zähler Nr. 33 gemäß § 49 Abs. 2 TROG 2022 mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 1.200 m<sup>2</sup> im 1. und 2. oberirdischen Geschoß (Summe der Kundenfläche beider Geschoße), davon höchstzulässig 300 m<sup>2</sup> Kundenfläche für Lebensmittel und Kerngebiet gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2022 ab dem 3. oberirdischen Geschoß“ entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 849

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (850)

Edv-NR.: 1) 004098 2) 004099

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

11. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2003 KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 11.10.2022

Der stellvertretende Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, STR Wilhelm Lackner, erläutert den Sachverhalt.

Im gegenständlichen Bereich des ehemaligen Postamtes soll aufgrund der beantragten Erhöhung der Kundenfläche die Flächenwidmung geändert werden.

Das derzeitige Projekt sieht auch abgesehen von Nebengebäuden keine bauliche Erweiterung mehr vor. Jedoch besteht gemäß den Vorgaben des TROG 2022, bei der vorgesehenen Widmung als Sonderfläche EKZ, die Verpflichtung zur Erlassung eines Bebauungsplanes.

Aufgrund des baulichen Bestandes und im Sinne der Klarstellung hinsichtlich des Orts- und Straßenbildes wird seitens des Raumplaners die Festlegung der besonderen Bauweise und damit die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes für notwendig erachtet.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 06.10.2022 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

**BESCHLUSS:**

Der Beschluss des Gemeinderates vom 18.07.2017 über die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für das Grundstück Gp. 2003 KG Lienz (Planänderungsnummer 708) wird aufgehoben.

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Arch. Dipl.-Ing. Wolfgang Mayr, <sup>arch</sup>Mayr<sup>ro</sup> Wolfgang, Sillian 86, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf vom 04.10.2022 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Gp. 2003 KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

11. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes Gp. 2003 KG Lienz

Fortsetzung von Seite 501

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 850

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
Bauamt  
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 725

Edv-NR.: 1) 004100 2) 004101

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderung der Wassergebühren

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 11.10.2022

Der Verwaltungsausschuss der Stadtwerke Lienz hat in seiner Sitzung vom 04.10.2022 über die Änderung der die Stadtwerke Lienz betreffenden Gebühren und Tarife für das Wirtschaftsjahr 2023 beraten.

Wassergebühr:

Der Verwaltungsausschuss hat mit Beschluss vom 14.10.2013 eine jährliche Anpassung des Wasserpreises an den jeweiligen Verbraucherpreisindex (VPI 2010) vorgeschlagen.

Dies würde für das Jahr 2023 eine errechnete Wassergebühr – laut Indexanpassung – wie folgt ergeben:

Aug. 2021 – Aug. 2022 (VPI 2010) = 9,3 Indexpunkte = 9,3% Indexerhöhung

Dadurch würde sich die Wassergebühr von derzeit € 1,25 inkl. 10% MWSt. auf nunmehr € 1,36625 inkl. 10% MWSt. erhöhen.

Diese Indexanpassung diene der Abdeckung der steigenden Personal- und Betriebskosten sowie der Investition in die Instandhaltung und Erneuerung des Rohrnetzes samt Quellgebieten der Stadt Lienz.

Die Wassergebühr würde somit unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Indexerhöhung ab dem Wirtschaftsjahr 2023 somit € 1,37 inkl. 10% MWSt. betragen, d.h. eine Erhöhung von brutto € 0,12/m<sup>3</sup>.

Durch diese Indexanpassung ergebe sich eine jährliche Mehrbelastung von € 6,00 pro Person, wenn man von einem österreichischen Durchschnittsverbrauch von 50 m<sup>3</sup>/Jahr ausgeht.

Sofern in der derzeitigen wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftspolitischen Situation, der doch große Entwicklungssprung beim Verbraucherpreisindex nicht zur Gänze an den Endkunden weitergegeben werden möchte, kann auch eine Erhöhung wie folgt angedacht werden:

€ 0,03 Wassergebühr € 1,28 inkl. 10% MWSt. – Indexerhöhung 2,4% gerundet  
€ 0,05 Wassergebühr € 1,30 inkl. 10% MWSt. – Indexerhöhung 4,0% gerundet  
€ 0,10 Wassergebühr € 1,35 inkl. 10% MWSt. – Indexerhöhung 8,0% gerundet

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderung der Wassergebühren

Fortsetzung von Seite 503

Die tatsächliche Steigerung in Hinblick auf die Personal- und Betriebskosten sowie die Aufwendungen können in der derzeitigen Situation nur grob geschätzt und entsprechend kalkuliert werden. Der Wasserverbrauch ist in den letzten 8 Jahren auch eher rückläufig.

Instandhaltungen und Neuerrichtungen der Rohrleitungssysteme sollen jedoch weiter vorangetrieben und darin investiert werden. Des Weiteren sind Sanierungsmaßnahmen im Quellschutzgebiet in den nächsten Jahren unumgänglich. Einsparungen in diesen Kostenbereichen sind wenig zielführend, da ansonsten in anderen Jahren umso mehr in veraltete Rohrsysteme und Anlagen investiert werden muss.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte hat sich der Ausschuss einstimmig für eine Erhöhung auf € 1,35 inkl. 10% MWSt. ausgesprochen. Das ist eine effektive Erhöhung um brutto € 0,10/m<sup>3</sup>.

In Hinblick auf das Inkrafttreten der Erhöhung wird eine Konkretisierung dahingehend vorgeschlagen, dass nicht mehr „Ablesetermin Herbst“ sondern „Ablesetermin November“ vorgesehen werden soll. Dies, da die Ablesungen der Wasserzähler mit spätestens Ende November des jeweiligen Jahres abgeschlossen sind.

Bei allen anderen Gebühren und Tarifen der Stadtwerke Lienz (z. B. Wasseranschlussgebühr, Wasserzählergebühr) werden keine Änderungen vorgeschlagen.

Über die Änderung von Wassergebühren wurde in der Sitzung des Stadtrates am 11.10.2022 unter Beisein der Fraktionsführer beraten.

Die Mitglieder des Stadtrates sowie die anwesenden Fraktionsführer (SPÖ, ÖVP, MFG, FPÖ) diskutieren eingehend zur vorgeschlagenen Erhöhung der Wassergebühr.

Vor dem Hintergrund der gegebenen Indexerhöhung, der tatsächlichen Steigerung in Hinblick auf die Personal- und Betriebskosten sowie der notwendigen Instandhaltungen und Neuerrichtungen der Rohrleitungssysteme folgen die Mitglieder des Stadtrates dem Verwaltungsausschuss der Stadtwerke und sprechen sich ebenso für eine Anhebung der Wassergebühr aus.

Bei den Beratungen wird dabei auch der Umstand miteinbezogen, dass eine Erhöhung der Kanalgebühren nicht vorgenommen werden soll.

Der Stadtrat spricht sich sohin für die Anhebung der Wassergebühr und Beibehaltung der übrigen Gebühren und Tarife der Stadtwerke Lienz (Wasseranschlussgebühr, Wasserzählergebühr) laut Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadtwerke Lienz vom 04.10.2022 aus.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderung der Wassergebühren

Fortsetzung von Seite 504

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Andreas Prentner bezieht sich auf Sanierungsmaßnahmen beim Quellschutzgebiet und fragt nach, ob Lienz ein Trinkwasserkraftwerk hat. Dies verneint die Bürgermeisterin. Er ersucht weiters um Auskunft, ob vorgesehen ist, in diesem Bereich etwas zu machen.

Die Bürgermeisterin erklärt, den Ausbau eines Trinkwasserkraftwerkes am Schlossberg bereits früher überprüft zu haben, wobei dies damals aufgrund der Strompreissituation nicht wirtschaftlich war. Sie ergänzt, dass nunmehr vorgesehen ist, dass der Verwaltungsausschuss der Stadtwerke Lienz dies nochmalig überprüfen wird.

GR Kathrin Jäger bestätigt das als Obfrau des Verwaltungsausschusses.

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS merkt an, dass die Kanalgebühren nicht erhöht werden sollen und demnach die Erhöhung in diesem Zusammenhang betrachtet pro Verbrauch ein Drittel ausmacht.

**BESCHLUSS:**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird die Wasserleitungsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.1986, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2021 wie folgt geändert:

Artikel I

Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) Die Wassergebühr beträgt je Kubikmeter Wasserbezug 1,35 Euro inklusiv der Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent.“

Artikel II

Diese Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung tritt hinsichtlich der Wassergebühr (§ 3 Abs. 4) mit Ablesetermin November 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen (Kundmachung)  
Stadtwerke  
Akt an: Stadtwerke

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 543

Edv-NR.: 1) 004102 2) 004103 3) 004104  
4) 004105

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

- 2. Lienzer Sportpass
  - 2.1. Änderung der Abgabepreise
  - 2.2. Änderung des Zuschussbetrages aus der Jugend- und Familienförderung

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 11.10.2022

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.10.2021 wurden die Tarife für die Lienzer Sportpässe sowie die Aufteilung der Verkaufserlöse mit Wirkung ab 01.11.2021 festgesetzt. In Einem hat der Gemeinderat beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung der Lienzer Bergbahnen AG, die Abgabepreise für die einzelnen Kartenkategorien des Lienzer Sportpasses jährlich zum 1. November eines jeden Jahres an den Verbraucherpreisindex 2010 anzupassen. Der jeweilige Abgabepreis wird in dem Ausmaß erhöht oder vermindert, wie er sich aus der Veränderung des für Juli des jeweiligen Kalenderjahres zum Juli des vorangegangenen Kalenderjahres verlautbarten Indexwertes, kaufmännisch gerundet auf volle Euro, ergibt. Die Indexsteigerung von 2021 auf 2022 beträgt 9,33 %.

Auf Grund der hohen Inflationsrate und im Hinblick auf eine kundenfreundliche Lösung wurde seitens der Lienzer Bergbahnen AG nach reiflicher Überlegung und Abwägung aller wesentlichen Faktoren eine Preiserhöhung aller Kartentypen ab 01.11.2022 um 8 % vorgeschlagen.

Somit würden sich unter der Annahme, dass auch der Stadtanteil um denselben Prozentsatz erhöht wird, folgende Tarife und Aufteilung ab 01.11.2022 ergeben:

Kategorien	Abgabepreis	Aufteilung	
		Stadt	LBAG
„E“ Erwachsene (Personen, die nicht unter die ermäßigten Kategorien „K“, „S“ und „VK“ fallen)	€ 538,00 (bisher € 498,00)	€ 164,00 (bisher € 152,00)	€ 374,00 (bisher € 346,00)
„S“ Senioren (Frauen und Männer ab 65 Jahre)	€ 460,00 (bisher € 426,00)	€ 141,00 (bisher € 131,00)	€ 319,00 (bisher € 295,00)
„K“ Schüler, die nicht unter die Kategorie „VK“ fallen; Studenten (bis 24 Jahre), Lehrlinge, Jugendliche (bis 18 Jahre), Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%)	€ 406,00 (bisher € 376,00)	€ 125,00 (bisher € 116,00)	€ 281,00 (bisher € 260,00)



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

- 2. Lienzer Sportpass
  - 2.1. Änderung der Abgabepreise
  - 2.2. Änderung des Zuschussbetrages aus der Jugend- und Familienförderung

Fortsetzung von Seite 506

„VK“			
Kinder (ab 6 Jahre) und Schüler, die eine Vorschulstufe oder eine der ersten vier Schulstufen einer Volks- oder Sonderschule besuchen	€ 257,00 (bisher € 238,00)	€ 81,00 (bisher € 75,00)	€ 176,00 (bisher € 163,00)

Für Bezieher von Sportpässen der Kategorien „VK“ und „K“, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Lienz haben, wird seitens der Stadtgemeinde Lienz beim Kauf eines solchen Sportpasses unter dem Titel „Jugendförderung“ seit 1. November 2013 ein direkter Zuschuss von € 94,00 je Sportpass gewährt wird.

Für die Jahre 2017 bis 2021 betrug die jährliche Jugendförderung durchschnittlich rund € 46.400,00 für rund 494 Sportpässe. Insgesamt wurden beispielsweise im Jahr 2021 1.017 Sportpässe der Kategorien „K“ und „VK“ verkauft, wovon 535 Sportpässe auf die Kategorie „K“ und 482 Sportpässe auf die Kategorie „VK“ entfallen.

Hierzu wird angemerkt, dass der Zuschussbetrag aus der Jugendförderung in Höhe von € 94,00 für Sportpässe der Kategorie „VK“ bereits derzeit über dem Anteil am Verkaufserlös der Stadtgemeinde Lienz liegt, und für Sportpässe der Kategorie „K“ nur ein geringer Betrag der Stadtgemeinde Lienz für ihr Leistungsangebot verbleibt.

Bei einer Anpassung der Tarife für die Lienzer Sportpässe um 8 % für die Kategorie „K“ auf € 406,00 (bisher € 376,00), davon Anteil Stadtgemeinde Lienz € 125,00 und für die Kategorie „VK“ auf € 257,00 (bisher € 238,00), davon Anteil Stadtgemeinde Lienz € 81,00, betragen die reduzierten Endabgabepreise unter Berücksichtigung der bisherigen Jugendförderungsaktion für Lienzer Käufer für die Kategorie „K“ € 312,00 (bisher € 282,00) und für die Kategorie „VK“ € 163,00 (bisher € 144,00).

Weiters erhalten Lienzer Familien, die vier oder mehr Sportpässe für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen innerhalb eines Jahreszeitraumes kaufen, über Antragstellung aus dem Titel „Familienförderung“ seit 01.11.2012 einen Zuschuss in Höhe von € 92,00 für jeden Sportpass ab der Zahl vier.

Für die Jahre 2017 bis 2021 betrug die jährliche Familienförderung durchschnittlich rund € 4.000,00 für rund 43 Sportpässe.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Lienzer Sportpass
  - 2.1. Änderung der Abgabepreise
  - 2.2. Änderung des Zuschussbetrages aus der Jugend- und Familienförderung

Fortsetzung von Seite 507

Im Hinblick auf die derzeitige Höhe der Inflation, die steigenden Energiekosten sowie in Anbetracht der Höhe der laufenden Abgänge im Bereich der Badeanstalten (rd. € 1,2 Mio. jährlich), sowie darauf, dass vom Anteil der Stadtgemeinde Lienz an den Sportpasserlösen der größte Teil auf den Bereich der Badeanstalten entfällt (allein Hallenbad rd. 70%), wird seitens der Verwaltung eine Erhöhung der Sportpasstarife um 8 % als vertretbar angesehen. Insoweit wird ergänzend festgehalten, dass auch die Tarife für das Hallenbad gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 03.05.2022 um rd. 7,5 % angehoben wurden.

Die Zuschussbeträge aus dem Titel Jugend- und Familienförderung tragen ebenso zu Abfederung bei.

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates am 11.10.2022 unter Beisein der Fraktionsführer beraten.

Die Mitglieder des Stadtrates sowie die anwesenden Fraktionsführer (SPÖ, ÖVP, MFG, FPÖ) diskutieren eingehend zu der von der Lienzer Bergbahnen AG geplanten Preiskartensteigerung von 8%.

Es wird erörtert, dass der Sportpass insgesamt eine preis-/leistungsstarke Möglichkeit zur sportlichen Betätigung über das ganze Jahr hindurch darstellt im Vergleich zu einzelnen Jahreskarten. Zudem wird in die Überlegungen miteinbezogen, dass das Produkt Sportpass nicht mehr angeboten werden kann, wenn keine Einigung hinsichtlich der Höhe erzielt wird.

Die Preissteigerung, insbesondere bei den Kategorien der Kinder, werden seitens der Mitglieder des Stadtrates sowie der anwesenden Fraktionsführer als beträchtlich angesehen. Es werden zur Entscheidungsfindung insbesondere die vorliegenden Zahlen und Kosten zu den verkauften und bezuschussten Karten eingehend thematisiert und herangezogen.

Darüber hinaus wird erörtert, dass Skifahren angesichts der vorherrschenden Teuerungswelle immer mehr zum Luxusport wird und es alternativer Möglichkeiten bedarf.

Unter Berücksichtigung der getätigten Überlegungen sprechen sich die Mitglieder des Stadtrates dafür aus, die Erhöhung von 8% mitzutragen, im Gegenzug aber zur Abfederung der Erhöhung der Abgabepreise und zur Unterstützung der Familien die Zuschussbeträge aus dem Titel Jugend- und Familienförderung jeweils auf € 100,00 zu erhöhen.

Der Stadtrat spricht sich sohin für die Erhöhung der Tarife für den Lienzer Sportpass um 8 % aus. Zur Abfederung der Erhöhung der Abgabepreise sollen die Zuschussbeträge aus dem Titel Jugend- und Familienförderung erhöht werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Lienzer Sportpass
  - 2.1. Änderung der Abgabepreise
  - 2.2. Änderung des Zuschussbetrages aus der Jugend- und Familienförderung

Fortsetzung von Seite 508

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass aufgrund der gegebenen Teuerungen parallel dazu die Einführung alternativer Kartenmöglichkeiten überlegt werden soll.

GR Andreas Prentner schlägt vor, den Sportpass übertragbar zu machen.

GR-EM Beatrix Eler bezieht sich als Pensionistin auf die Altersgrenze für Senioren und fragt nach, warum für die Ausgabe nicht ein Pensionistenausweis ausreichend ist. Dies ist aus ihrer Sicht nicht verständlich.

GR Franz Theurl nimmt dies auf.

Zur Anfrage von GR Andreas Prentner sieht GR Franz Theurl die Problematik einer Umsetzung im System, da die Karten mit Foto hinterlegt auf die Person lauten und die Lienzer Bergbahnen AG in einem Kartenverbund mit mehreren Skigebieten ist.

Aus Sicht der Bergbahnen hält GR Franz Theurl fest, dass es ihnen wichtig ist, dass die Leute wieder vermehrt zu den Ski greifen und man angesichts der gegebenen Situation weitere Überlegungen treffen muss.

GR Franz Theurl spricht weiters Überlegungen der Lienzer Bergbahnen AG an, das Skigebiet am Hochstein aus dem Kartenverbund rauszunehmen.

Vzbgm. Siegfried Schatz sieht trotz der Preissteigerung im Sportpass ein tolles Angebot für Familien und für Kinder.

Er teilt die Meinungen, dass angesichts der gegebenen Kostensituation in jede Richtung überlegt werden muss.

GR Dr. Christian Steininger, MBL meint, dass in der Diskussion um den Sportpass oft übersehen wird, dass eine großflächige Unterstützung aus dem Budget der Stadtgemeinde erfolgt, um ein möglichst großes Sportangebot auch leistbar zu machen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über die Änderung der Abgabepreise und sohin über die Änderung des Zuschussbetrages aus der Jugend- und Familienförderung abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Lienzer Sportpass
  - 2.1. Änderung der Abgabepreise
  - 2.2. Änderung des Zuschussbetrages aus der Jugend- und Familienförderung

Fortsetzung von Seite 509

BESCHLUSS:

2.1. Änderung der Abgabepreise

Die Tarife für den Lienzer Sportpass werden im Einvernehmen mit der Lienzer Bergbahnen AG ab 1. November 2022 wie folgt festgesetzt:

Kategorien	Abgabepreis	Aufteilung	
		Stadt	LBAG
„E“ Erwachsene (Personen, die nicht unter die ermäßigten Kategorien „K“, „S“ und „VK“ fallen)	€ 538,00	€ 164,00	€ 374,00
„S“ Senioren (Frauen und Männer ab 65 Jahre)	€ 460,00	€ 141,00	€ 319,00
„K“ Schüler, die nicht unter die Kategorie „VK“ fallen; Studenten (bis 24 Jahre), Lehrlinge, Jugendliche (bis 18 Jahre), Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%)	€ 406,00	€ 125,00	€ 281,00
„VK“ Kinder (ab 6 Jahre) und Schüler, die eine Vorschulstufe oder eine der ersten vier Schulstufen einer Volks- oder Sonderschule besuchen	€ 257,00	€ 81,00	€ 176,00

In den oben angeführten Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Die Sportpässe haben eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Kaufdatum und umfassen folgenden Leistungsumfang gemäß der jeweils geltenden Öffnungs- bzw. Betriebszeiten:

- Stadtgemeinde Lienz: Benützung sämtlicher Badeanstalten (Hallenbad, Freibad, Strandbad Tristacher See), Benützung der Sportanlage Pustertaler Straße und Besuch des Museums Schloß Bruck
- Lienzer Bergbahnen AG: Benützung sämtlicher Aufstiegshilfen in der Winter- und Sommersaison

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Lienzer Sportpass
  - 2.1. Änderung der Abgabepreise
  - 2.2. Änderung des Zuschussbetrages aus der Jugend- und Familienförderung

Fortsetzung von Seite 510

Der jeweilige Abgabepreis wird in dem Maß erhöht oder vermindert, wie er sich aus der Veränderung des für Juli des jeweiligen Kalenderjahres zum Juli des vorangegangenen Kalenderjahres verlaublichen Indexwertes, kaufmännisch gerundet auf volle Euro, ergibt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

\* \* \* \* \*

2.2. Änderung des Zuschussbetrages aus der Jugend- und Familienförderung

Die Zuschussbeträge der Stadtgemeinde Lienz aus dem Titel Jugend- und Familienförderung für Bezieher von Lienzer Sportpässen werden wie folgt festgesetzt:

- Jugendförderung

Bezieher von Lienzer Sportpässen der Kategorien „VK“ und „K“, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Lienz haben, erhalten beim Kauf eines solchen Sportpasses aus dem Titel „Jugendförderung“ einen direkten Zuschuss in Höhe von € 100,00.

Für Lienzer Erwachsene mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%), welche einen ermäßigten Sportpass der Kategorie „K“ beziehen, ist die zusätzliche Inanspruchnahme der Jugendförderung ausgeschlossen.

- Familienförderung

Lienzer Familien, die vier oder mehr Sportpässe für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen innerhalb eines Jahreszeitraumes kaufen, erhalten über Antragstellung aus dem Titel „Familienförderung“ einen Zuschuss von € 100,00 für jeden Sportpass ab der Zahl vier.

AMTSHINWEIS:

Die neuen Fördersätze gelten ab 01.11.2022.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen (Kundmachung)  
Sport und Freizeit (Erlöse)  
Stadtamtsdirektion (Jugendförderung)  
BürgerInnenservice (Familienförderung)

Akt an: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 9131 Edv-NR.: 004106

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;  
Aufnahme eines Bankdarlehens

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 11.10.2022  
Ergänzender mündlicher Vortrag von Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker

Die Bürgermeisterin ersucht Herrn Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker um Erläuterung des Sachverhaltes.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.05.2022 den geänderten vorläufigen Gesamtfinanzierungsplan für das Bauvorhaben „Schulzentrum Lienz-Nord, Neustrukturierung“ genehmigt.

In diesem Gesamtfinanzierungsplan ist neben der Aufbringung von Eigenmitteln und Fördermitteln in Höhe von gesamt € 8.666.900,00 auch die Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von € 18.181.100,00 zur Finanzierung der Gesamtkostensumme von € 26.848.000,00 vorgesehen.

Laut aktueller Kostenprognose vom Oktober 2022 sieht der Bauzeitkostenplan eine Aufteilung der anfallenden Baukosten (inkl. Kostenaufwand für Ausweichquartier/Containerschule) wie folgt vor:

2022 (inkl. Vorlaufkosten 2020/2021) mit rd. € 6 Mio.  
2023 mit rd. € 14,6 Mio. und  
2024 mit rd. € 6,3 Mio.

Das gegenständliche Bauvorhaben wird von der Stadtgemeinde Lienz als gesetzliche Schulerhalterin der im Schulzentrum Lienz-Nord untergebrachten Schularten (Volksschule, Mittelschule und Polytechnische Schule) als Bauherrschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung realisiert. Somit zählt der Darlehensbetrag zu den Finanzschulden der Stadtgemeinde Lienz. Auch der anfallende Schuldendienst wird zur Gänze von der Stadtgemeinde Lienz haushaltstechnisch abgewickelt. Die Schulsprengelgemeinden der Mittelschule Lienz-Nord und Polytechnischen Schule Lienz haben sich zur Übernahme des anteiligen Schuldendienstes (rd. 36 %) verpflichtet.

Zu dem im Gesamtfinanzierungsplan vorgesehenen Fremdmittelbedarf (Bankdarlehen von € 18.181.000,00) wird eingangs bemerkt, dass die Höhe des tatsächlich erforderlichen Darlehensbetrages erst nach dem Vorliegen der Endabrechnung für dieses Bauvorhaben ermittelt werden kann und die Darlehenshöhe einerseits vom tatsächlichen Gesamtkostenaufwand und andererseits von der Höhe der tatsächlich einlangenden Eigen- und Fördermittel abhängig ist (z.B. mögliche Aufstockung der Bedarfszuweisungsmittel durch das Land Tirol bis zur Baufertigstellung). Auch die allfällige Gewährung einer Bundesförderung für die thermische Gebäudesanierung ist im Finanzierungsplan noch nicht berücksichtigt (der dahingehende Antrag wurde bereits eingebracht, bis dato liegt noch keine Zusage vor).

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;  
Aufnahme eines Bankdarlehens

Fortsetzung von Seite 512

Die Abteilung Finanzen hat für die im Gesamtfinanzierungsplan vorgesehene Darlehensaufnahme eine Finanzierungsausschreibung unter Vorgabe konkreter Ausschreibungsbedingungen mit insgesamt sechs Varianten (variable Verzinsung und Fixverzinsung) vorgenommen und neun Bankinstitute zur Angebotslegung eingeladen.

Die Angebotsvarianten gliedern sich wie folgt:

Variante 1: variable Verzinsung (3-M-Euribor)

Darlehensbetrag € 18.181.000,00 mit variabler Verzinsung (Basis: Zinsindikator 3-Monats-Euribor) und Laufzeit 27 Jahre (bis 31.12.2049)

Variante 2: variable Verzinsung (6-M-Euribor)

Darlehensbetrag € 18.181.000,00 mit variabler Verzinsung (Basis: Zinsindikator 6-Monats-Euribor) und Laufzeit 27 Jahre (bis 31.12.2049)

Variante 3: variable Verzinsung (3-M-Euribor) mit Zinsobergrenze

Darlehensbetrag € 18.181.000,00 mit variabler Verzinsung (Basis: Zinsindikator 3-Monats-Euribor) mit Zinsobergrenze und Laufzeit 27 Jahre (bis 31.12.2049)

Variante 4: Mischverzinsung (Fixzinssatz für 12 Jahre und variable Verzinsung)

Darlehensbetrag € 5.000.000,00 mit Fixverzinsung ab Ende 2022 bis 31.12.2034, danach variable Verzinsung bis Laufzeitende 31.12.2049

Darlehensbetrag € 13.181.000,00 variable Verzinsung wie bei Variante 1

Variante 5: Mischverzinsung (Fixzinssatz für 27 Jahre und variable Verzinsung)

Darlehensbetrag € 5.000.000,00 mit Fixverzinsung ab Ende 2022 bis Laufzeitende 31.12.2049, Darlehensbetrag € 13.181.000,00 variable Verzinsung wie bei Variante 1

Variante 6: Mischverzinsung (Fixzinssatz für 25 Jahre und variable Verzinsung)

Darlehensbetrag € 9.000.000,00 mit variabler Verzinsung bis 31.12.2024 und nachfolgender Fixverzinsung ab 01.01.2025 bis Laufzeitende 31.12.2049

Darlehensbetrag € 9.181.000,00 variable Verzinsung wie bei Variante 1

Die Detailergebnisse der Finanzierungsausschreibung laut den oben angeführten Varianten können den beiliegenden Aufstellungen über die Finanzierungsangebote entnommen werden.

Angemerkt wird, dass die Bankinstitute DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG, Bank für Tirol und Vorarlberg AG, Lienzner Sparkasse AG und Kommunalkredit Austria AG keine Angebote abgegeben haben.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;  
Aufnahme eines Bankdarlehens

Fortsetzung von Seite 513

Seitens der Abt. Finanzen werden die Ausschreibungsergebnisse im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst:

Die Prüfung der eingelangten Angebote mit variabler Verzinsung des Darlehens laut den Varianten 1 und 2 hat ergeben, dass die Aufschläge zum 3-Monats-Euribor im Vergleich zu den Aufschlägen zum 6-Monats-Euribor nur sehr geringfügig abweichen und das bestbietende Bankinstitut sogar Aufschläge in gleicher Höhe anbietet.

Angemerkt wird, dass die UniCredit Bank Austria AG für die Angebotsvariante 1 als Bestbieterin mit einem Aufschlag von 0,343 % p.a. auf den 3-Monats-Euribor, somit einem Zinssatz von 1,409 % p.a. auf Basis des 3-Monats-Euribors vom 19.09.2022, ermittelt wurde.

Bei der Angebotsvariante 2 wäre die Austria Anadi Bank AG mit einem Aufschlag von 0,33 % p.a. auf den 6-Monats-Euribor, somit einem Zinssatz von 2,067 % p.a. auf Basis des 6-Monats-Euribor vom 19.09.2022, Bestbieterin.

Vergleicht man die Entwicklung des 3-Monats-Euribor mit dem 6-Monats-Euribor über die letzten 12 Jahre, so ist laut beiliegender Grafik ersichtlich, dass der 3-Monats-Euribor permanent, wenn auch teilweise nur geringfügig, unter dem Wert des 6-Monats-Euribors liegt.

Die Abt. Finanzen vertritt daher die Meinung, dass der Variante 1 (mit Zinsbindung an den 3-Monats-Euribor) der Vorzug gegenüber der Variante 2 (mit Zinsbindung an den 6-Monats-Euribor) zu geben ist.

Zu der ausgeschriebenen Variante 3 (variable Verzinsung mit Zinsobergrenze) wird bemerkt, dass die Banken für diese Variante keine Angebote vorgelegt haben.

Was die Angebote für eine Mischverzinsung (Fixverzinsung und variable Verzinsung laut den Varianten 4 bis 6) betrifft, so ist festzuhalten, dass die Fixzinsangebote laut den bis 10.10.2022 eingelangten Angeboten jedenfalls über 3 % p.a. lagen und die Banken noch bis Dienstag, 18.10.2022, 16:00 Uhr, die Möglichkeit hatten, ihre Fixzinssätze zu aktualisieren.

Von dieser Möglichkeit haben sowohl die UniCredit Bank Austria AG und die Hypo Tirol Bank AG Gebrauch gemacht. Berücksichtigt man nun diese noch eingelangten aktualisierten Fixzinsangebote, so stellt sich die Übersicht bei den Fixzinsangeboten wie folgt dar:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die aktualisierten Fixzinsangebote noch nach oben bewegt haben.

Bei den Angebotsvarianten 4 bis 6 wäre die UniCredit Bank Austria Bestbieterin: Variante 4: Zinssatz 3,47 % p.a. (bisher: 3,24 % p.a.), Variante 5: Zinssatz 3,32 % p.a. (bisher: 3,05 % p.a.), Variante 6: Zinssatz 3,42 % p.a. (bisher: 3,19 % p.a.).



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;  
Aufnahme eines Bankdarlehens

Fortsetzung von Seite 514

Zum Angebot für die Variante 4 wird bemerkt, dass dieses Angebot nicht berücksichtigt werden kann, weil die UniCredit Bank Austria AG nach Ablauf der Fixzinsphase mit 31.12.2034 kein konkretes weiterführendes Angebot für eine weitere variable Verzinsung bis zum Laufzeitende 31.12.2049 vorgelegt hat. Des Weiteren ist anzuführen, dass die Fixzinsangebote der UniCredit Bank Austria AG zu den Varianten 4, 5 und 6 nicht den Ausschreibungsbedingungen entsprechen, da die angebotenen Fixzinsvarianten keinen Fixzinssatz garantieren, sondern vorsehen, dass der jeweilige endgültige Fixzinssatz - trotz der gewährten Aktualisierungsmöglichkeit bis 18.10.2022, 16:00 Uhr - am Folgetag der Gemeinderatsentscheidung nochmals final berechnet und erst dann abschließend fixiert wird. Auch das abgegebene Fixzinsangebot der BAWAG P.S.K. AG zu Variante 5 und 6, welches einen Aufschlag - gebunden an die jeweilige laufzeitgewichtete ICE-Swap-Rate zum Zeitpunkt der Darlehenszuzählung (je Tranche) - vorsieht, entspricht mangels Vorliegens eines garantierten Fixzinssatzes zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung ebenfalls nicht den Ausschreibungsbedingungen.

Somit ist bei den Varianten 4, 5 und 6 die Hypo Tirol Bank AG als Bestbieterin anzusehen (Variante 4: Zinssatz 3,67 % p.a.; Variante 5: Zinssatz 3,48 % p.a.; Variante 6: Zinssatz 3,48 % p.a.).

Bei der Betrachtung der Fixzinskonditionen kann festgestellt werden, dass der Fixzinssatz bei der Laufzeit von 12 Jahren (Variante 4) derzeit sogar geringfügig höher ist als der Fixzinssatz für eine Fixzinsphase von 25 bzw. 27 Jahren (Variante 6 und Variante 5). Daraus kann abgeleitet werden, dass der Markt aus derzeitiger Betrachtung langfristig wieder von einem sinkenden Zinsniveau ausgeht.

Vergleicht man auf Grundlage der vorliegenden Angebote die aktuellen Zinssätze bei der variablen Verzinsung (3-Monats-Euribor vom 19.09.2022 zzgl. Aufschlag: rd. 1,40 % bzw. 3-Monats-Euribor vom 17.10.2022 zzgl. Aufschlag: rd. 1,80 %) mit den Varianten einer anteiligen Fixverzinsung (derzeitiger Zinssatz jedenfalls bei rund 3,50 % p.a.), so ist festzustellen, dass derzeit noch ein beträchtlicher Zinsvorteil bei der variablen Verzinsung zu verzeichnen ist.

Zwar ist es in Anbetracht des derzeitigen hohen Inflationsniveaus aus heutiger Sicht als realistisch anzusehen, dass der Leitzins der EZB zeitnah noch angehoben wird und sich somit auch die Zinsindikatoren für die variable Verzinsung entsprechend erhöhen werden.

Dennoch wird ein nachhaltig hohes Zinsniveau derzeit als nicht wahrscheinlichstes Szenario angesehen, da damit verbunden sowohl negative Effekte auf dem privaten, als auch öffentlichen Sektor und das Wirtschaftswachstum gegeben wären. Diese Erwartungen decken sich auch mit den eingelangten Fixzins-Angeboten, woraus ersichtlich ist, dass der Markt derzeit langfristig von einem leicht sinkenden Zinsniveau ausgeht.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;  
Aufnahme eines Bankdarlehens

Fortsetzung von Seite 515

Berücksichtigt man den Umstand, dass sich die Zeitpunkte und Höhe der Zuzahlungsraten an dem Baufortschritt des Projektes „Schulzentrum Lienz-Nord; Neustrukturierung“ orientieren und sich nicht zielgenau eingrenzen lassen, so besteht bei der Darlehensaufnahme mit variabler Verzinsung gerade in der Bauphase größere Flexibilität, da die Zuzahlungsraten zielgerichtet nach dem tatsächlichen Finanzierungsbedarf erfolgen können.

Bei einer Fixverzinsung müsste der Darlehensbetrag noch im Dezember 2022 zugezahlt werden, was infolge des derzeit nicht gegebenen Finanzierungsbedarfs Zinszahlungen in entsprechender Höhe auslösen würde.

Bei einer Darlehensaufnahme mit variabler Verzinsung verbleibt zudem die Möglichkeit, in Zukunft einen Teil oder das ganze Darlehensvolumen je nach Marktzinslage ohne Mehrkosten umzuschulden zu können.

Angemerkt wird, dass der Stadtrat in der Sitzung am 11.10.2022 im Beisein der Fraktionsführer (ÖVP: GR Eva Karré stellvertretend für GR Dr. Christian Steininger, MBL; MFG: Paul Meraner; FPÖ: GR Manuel Kleinlercher; nicht anwesend: TEAM LZ: GR Franz Theurl, GUT: GR Gerlinde Kieberl) in Vorberatung auf den Gemeinderat ausführlich über den Ausschreibungsstand laut Angebotsprüfung vom 10.10.2022 informiert wurde.

Der Stadtrat sowie die anwesenden Fraktionsführer haben sich nach eingehender Beratung einhellig für die Aufnahme des gesamten Darlehensbetrages mit variabler Verzinsung mit Zinsbindung an den 3-Monats-Euribor laut Variante 1 beim bestbietenden Bankinstitut UniCredit Bank Austria AG ausgesprochen.

Nach Prüfung der sechs vorliegenden Angebotsvarianten unter Berücksichtigung der dargelegten Argumente sprechen sich die beiden Mitarbeiter der Abteilung Finanzen im Rahmen ihrer Dokumentation zu Finanzgeschäften aufgrund des Vier-Augen-Prinzips nach § 9 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013, vom 14.10. und 18.10.2022 für die Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von € 18.181.000,00 bei der UniCredit Bank Austria AG mit einer variablen Verzinsung (Aufschlag von 0,343 % p.a. auf den 3-Monats-Euribor) für die gesamte Darlehenslaufzeit (bis 31.12.2049) aus.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Franz Theurl kann die vorgetragene Darlehensaufnahme in Form der variablen Verzinsung nachvollziehen. Er merkt an, dass nach der Ölkrise hohe Zinsen gegeben waren, was aus seiner Sicht auch eine Teilaufnahme mit Fixverzinsung überlegenswert macht. Er pflichtet dem Stadtkämmerer bei, dass das Problem beim Fixzinssatz in der Zuzahlung liegt, da momentan das Geld nicht gebraucht wird. Er sieht es als wahrscheinlich an, dass das Niveau steigen wird.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;  
Aufnahme eines Bankdarlehens

Fortsetzung von Seite 516

**BESCHLUSS:**

Zur Teilfinanzierung des Gesamtkostenaufwandes für das Bauvorhaben „Schulzentrum Lienz-Nord; Neustrukturierung“ in Höhe von € 26.848.000,00 wird die Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von € 18.181.000,00 bei der UniCredit Bank Austria AG, Bankstelle Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 36, zu den in der ha. Darlehensausschreibung vom 21.09.2022 angeführten Bedingungen bzw. zu den im Darlehensanbot der UniCredit Bank Austria AG vom 06.10.2022 angeführten Konditionen, und zwar

- **Darlehensvolumen:** € 18.181.000,00  
Die Ausnützung dieses Darlehensvolumens erfolgt nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und ist von der Höhe der tatsächlichen Baukosten und den gewährten Fördermitteln abhängig.
- **Gesamtlaufzeit:** 2022 bis 2049 – davon Zuzählungszeitraum von 2022 bis 2024 (2 Jahre) und Tilgungszeitraum von 2025 bis 2049 (25 Jahre - 100 Vierteljahresannuitäten).
- **Zuzählung:** Die Zuzählung des Darlehens erfolgt während des Zuzählungszeitraumes auf Abruf in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes und des gegebenen Finanzierungsbedarfes.
- **Zinsbindung variabel:** Zinsindikator - 3-Monats-EURIBOR  
Sollte der angeführte Zinsindikator nicht mehr veröffentlicht werden, wird an dessen Stelle jener Indikator für die Zinsanpassung vereinbart, der in Art und Berechnungsweise dem Indikator entspricht.
- **Konditionen:** Bindung des Zinssatzes an den 3-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlages von 0,343 Prozentpunkten, ohne Rundung – gültig ab der ersten Zuzählung und während der gesamten Laufzeit des Darlehens. Auf Basis des 3-Monats-EURIBOR vom 19.09.2022 ergibt sich ein Zinssatz von derzeit 1,409 % p.a. Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres auf Basis des zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin verlautbarten 3-Monats-EURIBOR.
- **Verzinsung:** vierteljährlich dekursiv, Zinsenberechnung auf Basis klm/360 Tage vom aushaftenden Kapital.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;  
Aufnahme eines Bankdarlehens

Fortsetzung von Seite 517

- **Rückzahlungsmodus:** Die Rückzahlung des Darlehens (Tilgung) erfolgt in 100 Vierteljahresannuitäten zu den Fälligkeitsterminen 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres. Die erste Rückzahlungsrate ist am 31.03.2025 fällig. Bei Zinsänderung aufgrund der Anpassung entsprechend dem Zinsindikator wird die Ratenhöhe geändert.
- **Vierteljahresannuität:** Die fiktive Vierteljahresannuität beträgt auf Basis des Anbot-Zinssatzes von 1,409 % p.a. € 216.562,16, woraus sich bezogen auf den Tilgungszeitraum von 25 Jahren eine fiktive Gesamtbelastung für die Darlehensfinanzierung von € 21.653.654,96 ergibt.
- **Darlehensnebenkosten und Spesen:** keine.
- **Vorzeitige Rückzahlungen:** Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zusätzliche Rückzahlungen in betragsmäßig unbegrenzter Höhe spesenfrei zu leisten.
- **Kündigung:** Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, das Darlehen ohne Angabe von Gründen und unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ablauf der jeweiligen Zinsbindungsperiode spesenfrei zu kündigen. Der Darlehensgeber kann das Darlehen nur unter Angabe wichtiger Gründe zu den Fälligkeitsterminen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.
- **Sicherstellung:** Die Darlehensgewährung erfolgt blanko. Als Sicherstellung dient der rechtsgültig unterfertigte Darlehensvertrag samt dem Nachweis der aufsichtsbehördlichen Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses über diese Darlehensaufnahme

genehmigt.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass sich die Schulsprengelgemeinden am Schuldendienst nach dem vereinbarten Aufteilungsschlüssel beteiligen und somit die Schuldendienstbeiträge der Schulsprengelgemeinden in Höhe von ca. 34 % des anfallenden Schuldendienstes zur teilweisen Bedeckung der Gesamtschuldendienstverpflichtungen eingesetzt werden können.

Bei der Erstellung der Voranschläge für die künftigen Finanzjahre sind daher die erforderlichen Finanzmittel für die Bedeckung des jährlichen Schuldendienstes sowie die von den Schulsprengelgemeinden zu leistenden Schuldendienstbeiträge einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen  
Akt an: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 410

Edv-NR.: 1) 004107 2) 004108

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

4. Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend (Sitzung am 31.08.2022); Änderung Stadttaxi-Tarif und Regelung Zuschuss der Stadtgemeinde Lienz

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 20.09.2022, Seite 887 bis 888

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.11.2019 wurde die Höhe des Stadttaxi-Tarifs mit Wirkung ab 01.01.2020 in der derzeit gültigen Höhe von € 5,00 inkl. USt. festgelegt.

Der Zuschussbetrag der Stadtgemeinde Lienz beträgt seit diesem Zeitpunkt € 2,80 (Selbstbehalt € 2,20) je Taxigutschein für das Kontingent 1 (maximal 50 Fahrtgutscheine) und € 1,80 (Selbstbehalt € 3,20) je Taxigutschein für das Kontingent 2 (maximal 50 Fahrtgutscheine).

Von Seiten des Taxiunternehmens Xander wurde mit Schreiben vom 08.08.2022 darum ersucht, den Stadttaxi-Tarif aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen (Treibstoff und Instandhaltungsmaterial sowie Indexerhöhung) auf € 6,00 inkl. USt. anzuheben. Dies entspricht einer Erhöhung von 20%.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend hat in seiner Sitzung am 31.08.2022 über eine Anpassung des Tarifs für eine Stadt Taxi Lienz Fahrt sowie die Höhe der Zuschüsse der Stadt Lienz beraten und erscheint die beantragte Erhöhung auf € 6,00 inkl. USt. gerechtfertigt und vertretbar.

Der Tarif für eine „Stadt Taxi Lienz Fahrt“, der von den an der Aktion „Stadt Taxi Lienz“ beteiligten Taxiunternehmen zur Verrechnung gelangt, soll mit Wirkung ab 01.11.2022 mit € 6,00 inkl. USt. festgelegt werden.

Die Abgabe der „Stadt Taxi Lienz Fahrgutscheine“ an die Lienzer Bürgerinnen und Bürger soll im Ausmaß von maximal 100 Fahrtgutscheinen wie folgt erfolgen:

Für das Kontingent 1 ab 01.11.2022: maximal 5 Blöcke á 10 Fahrtgutscheine

Der Abgabepreis für einen 10er-Block beträgt € 26,00, sodass sich der Zuschussbetrag der Stadtgemeinde Lienz pro 10er-Block auf € 34,00 beläuft.

Für das Kontingent 2 ab 01.11.2022: maximal 5 Blöcke á 10 Fahrtgutscheine

Der Abgabepreis für einen 10er-Block beträgt € 38,00, sodass sich der Zuschussbetrag der Stadtgemeinde Lienz pro 10er-Block auf € 22,00 beläuft.

Der Kreis der Berechtigten für den Bezug von Stadt Taxi Lienz Fahrgutscheinen gemäß GR-Beschluss vom 05.05.2020 soll unverändert bleiben.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

4. Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend (Sitzung am 31.08.2022); Änderung Stadttaxi-Tarif und Regelung Zuschuss der Stadtgemeinde Lienz

Fortsetzung von Seite 519

In Einem wird auch der Tarif für die Stadt-Taxi-Fahrten für die kostenlos an Schwangere und Mütter von Kindern bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in Lienz abgegebenen Taxigutscheine und die Stadt-Taxi-Fahren mit den „Baby-Taxi“-Gutscheinen mit € 6,00 inkl. USt. festgelegt.

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates am 20.09.2022 beraten. In der Diskussion sprechen sich die Mitglieder des Stadtrates grundsätzlich für die Erhöhung aus. Sie sehen es notwendig, dass ein Taxi bis zum letzten Zug am Abend bzw. zur ersten Abfahrt in der Früh zur Verfügung gestellt wird.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Andreas Prentner meint, dass die Sache von zwei Seiten betrachtet werden kann, als soziale Unterstützung für die Bürger und als finanzielle Förderung für einen Unternehmer. Er vermisst diesbezüglich den öffentlichen Verkehr und spricht hierzu die Geisterbusse an. Für diese sieht er das nicht förderlich.

Die Bürgermeisterin pflichtet dieser Aussage bei und führt an, dass auf der anderen Seite die Stadttaxis gerade für die ältere Bevölkerung extrem wichtig sind, da das Stadttaxi unter anderem für Lebensmitteleinkäufe genützt wird. Sie meint, dass dies mit dem öffentlichen Bussystem nicht abgedeckt werden kann. Sie sieht darin ein absolutes Zusatzangebot, das für die ältere Bevölkerung unabdingbar wichtig ist.

GR-EM Beatrix Erler erkundigt sich, ob auf die bereits erworbenen Karten aufgezahlt werden muss, was seitens der Bürgermeisterin verneint wird.

GR Dr. Christian Steininger, MBL sieht darin ebenso eine Wirtschaftsförderung und keine Konkurrenz zum Bussystem. Er hält dies für eine Unterstützung, um Wege des Alltages zu erleichtern und meint, dass dementsprechend auch regelmäßig die Rückmeldung aus dem Sozialsprengel erfolgt.

GR Dr. Christian Steininger, MBL sieht es klug, den Gestaltungsrahmen der Stadtgemeinde auszunützen, um dafür Sorge zu tragen, dass das Taxiangebot wieder besser wird. Er sieht demnach im Stadttaxi eine ausgewogene Maßnahme, die einerseits Förderung, andererseits wirtschaftlicher Anreiz für die Unternehmerunterstützung ist.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

4. Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend (Sitzung am 31.08.2022); Änderung Stadttaxi-Tarif und Regelung Zuschuss der Stadtgemeinde Lienz

Fortsetzung von Seite 520

GR Gerlinde Kieberl nimmt die Verlinkung des Stadttaxi-System und öffentlicher Verkehr im Stadtgebiet auf. Sie meint, dass sich viele Leute an das System gewöhnt hätten, die sonst aufgrund ihres körperlichen Zustandes auch einen Bus benutzen könnten. Sie zieht hierzu den Vergleich zu ihrer Person als Pensionistin.

Zudem meint GR Gerlinde Kieberl, dass der Mangel an Taxis auch damit zu tun hat, dass der Service sehr umfassend ist. Sie nennt hierzu das Tragen von Einkaufstaschen.

Zudem führt GR Gerlinde Kieberl aus, dass die Erhöhung der Tarife mit den gestiegenen Energiekosten argumentiert wird und spricht hierzu den möglichen Umstieg auf E-Mobilität an. Sie meint, dass die Stadtgemeinde aufgrund der Unterstützung auch bei der Art des Antriebes Gehör finden sollte.

GR Christiana Laßnig merkt als Mitglied des Sozialausschusses an, dies auch im Hinblick auf die Diskrepanz zwischen Öffis und Stadttaxi ausführlich und redlich überlegt und diskutiert zu haben. Zu den angesprochenen Aufgaben der Taxifahrer hält GR Christiana Laßnig fest, den menschlichen Zugang und die soziale Hilfe schön zu finden.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass die meisten Leute, welche die Stadttaxi-Gutscheine beziehen, sehr auf das Haushalten mit diesen bedacht sind.

GR Kathrin Jäger meint, dass vorwiegend jene das Stadttaxi annehmen, welche es brauchen und nicht mehr die Möglichkeit haben, den öffentlichen Verkehr zu nutzen. Aus ihrer Sicht ist es schön zu sehen, dass die Taxifahrer Hilfe anbieten. Sie sieht es zudem förderlich dafür, dass die Leute rausgehen und einkaufen gehen. In diesem Sinne beugt man aus ihrer Sicht auch der Vereinsamung vor. GR Kathrin Jäger hält das Stadttaxi daher für einen wichtigen Service.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN**

4. Antrag des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend (Sitzung am 31.08.2022); Änderung Stadttaxi-Tarif und Regelung Zuschuss der Stadtgemeinde Lienz

Fortsetzung von Seite 521

**BESCHLUSS:**

Der Tarif für eine „Stadt Taxi Lienz Fahrt“, der von den an der Aktion „Stadt Taxi Lienz“ beteiligten Taxiunternehmen zur Verrechnung gelangt, wird mit Wirkung ab 01.11.2022 mit € 6,00 inkl. Ust. festgelegt.

Die Abgabe der „Stadt Taxi Lienz Fahrgutscheine“ an die Lienser Bürgerinnen und Bürger erfolgt im Ausmaß von maximal 100 Fahrgutscheinen wie folgt:

Für das Kontingent 1 ab 01.11.2022: maximal 5 Blöcke á 10 Fahrgutscheine

Der Abgabepreis für einen 10er-Block beträgt € 26,00, sodass sich der Zuschussbetrag der Stadtgemeinde Lienz pro 10er-Block auf € 34,00 beläuft.

Für das Kontingent 2 ab 01.11.2022: maximal 5 Blöcke á 10 Fahrgutscheine

Der Abgabepreis für einen 10er-Block beträgt € 38,00, sodass sich der Zuschussbetrag der Stadtgemeinde Lienz pro 10er-Block auf € 22,00 beläuft.

Der Kreis der Berechtigten für den Bezug von Stadt Taxi Lienz Fahrgutscheinen bleibt unverändert.

In Einem wird auch der Tarif für die Stadt-Taxi-Fahrten für die kostenlos an Schwangere und Mütter von Kindern bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz in Lienz abgegebenen Taxigutscheine und die Stadt-Taxi-Fahren mit den „Baby-Taxi“-Gutscheinen mit € 6,00 inkl. USt. festgelegt.

Abstimmungsergebnis:           20 Stimmen dafür  
  1 Stimmen dagegen  
  0 Stimmenthaltungen

Vollzug:                   BürgerInnenservice  
                                  Stadtamtsdirektion (Kundmachung, Vollzugsschreiben Taxiunternehmer)

Akt an:                    BürgerInnenservice



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 483 Edv-NR.: 004109

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Ganzjahres-/Ganztageskindergarten Eichholz; Anpassung der Betreuungszeiten für die Bereiche Vormittags- und Nachmittagsbetreuung

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 11.10.2022

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 02.12.2014 wurde die Gratisregelung für den Vormittagsbetreuungsbereich im Sinne des Tiroler-Gratiskindergartenmodells und des Gratis-Kindergartenmodells der Stadt Lienz in den städt. Kindergärten dahingehend festgelegt, wonach die **halbtägige Gratiskindergartenregelung** des Tiroler Gratis-Kindergartenmodells im Sinne der zwischen dem Bund und den Ländern nach Art. 15a B-VG getroffenen Vereinbarung für die über 4- und über 5-jährigen Kinder und des Gratis-Kindergartenmodells der Stadt Lienz für die 3- bis 4-jährigen Kinder, welche gemeinsam mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Familien-Hauptwohnsitz in Lienz haben, sich nicht nur auf die Kernzeit von 20 Wochenstunden pro Woche im Sinne der Bundes- und Landesregelung bezieht, sondern den gesamten jeweiligen Vormittagsbetreuungsbereich (derzeit **jeweils 30 Wochenstunden**) ohne Verrechnung von gesonderten Elternbeiträgen für diese Zusatzleistung umfasst.

Der Pauschalbetrag im Tiroler Gratis-Kindergartenmodell, welcher in Höhe von € 450,00 für alle über 4-jährigen Kinder vom Land und ab 01.09.2022 in Höhe von € 900,00 (bisher €450,00) für alle über 5-jährigen Kinder vom Bund geleistet wird, bezieht sich weiters nicht nur auf die Kernzeit von zehn Öffnungsmonaten (Kindergartenjahr) im Sinne der Bundes- und Landesregelung, sondern auch auf das gesamte Betreuungsjahr im Ausmaß von **zwölf Öffnungsmonaten** im Ganzjahres-/Ganztageskindergarten ohne Verrechnung von gesonderten Elternbeiträgen für diese Zusatzleistung (Verrechnung außerhalb des Kindergartenjahres).

Für alle 3- bis 4-jährigen Kinder, die gemeinsam mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Familien-Hauptwohnsitz in Lienz haben, und einen städt. Kindergarten im Rahmen der Vormittagsbetreuung besuchen, leistet die Stadtgemeinde Lienz einen umsatzsteuerpflichtigen Pauschalbetrag in Form eines intern verrechneten Zuschusses.

Diese städtische Zuschussregelung für den gesamten jeweiligen Vormittagsbetreuungsbereich bezieht sich – analog zum Tiroler-Gratiskindergartenmodell – nicht nur auf die Kernzeit von zehn Öffnungsmonaten, sondern auch auf die Vormittagsbetreuung im Ganzjahres-/Ganztageskindergarten **im Ausmaß von zwölf Öffnungsmonaten** ohne Verrechnung von gesonderten Elternbeiträgen für Zeiten außerhalb des Kindergartenjahres (Ferienzeiten).

Der Vormittagsbetreuungsbereich wurde in den städt. KG von 07:00 bis 13:00 Uhr und im Ganzjahres-/Ganztageskindergarten von 06:30 bis 12:30 Uhr definiert (sohin jeweils 30,00 Wochenstunden).

Diese Regelung hat jedoch zur Folge, dass für alle über 4- und über 5-jährigen Kinder sowie alle 3- bis 4-jährigen Lienzer Kinder im Ganzjahres-/Ganztageskindergarten bereits ab 12:30 Uhr der Tarif für die Nachmittagsbetreuung zur Vorschreibung gelangt, während in den anderen städt. KG diese Kinder bis 13:00 Uhr den KG kostenfrei besuchen können.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Ganzjahres-/Ganztageskindergarten Eichholz; Anpassung der Betreuungszeiten für die Bereiche Vormittags- und Nachmittagsbetreuung

Fortsetzung von Seite 523

Im Sinne der Fairness erscheint es aus Sicht der Verwaltung daher zielführend, den Vormittagsbetreuungsbereich im Ganzjahres-/Ganztageskindergarten von derzeit 12:30 Uhr auf 13:00 Uhr auszuweiten. Mit dieser Regelung wäre der vormittägliche Kindergartenbesuch in allen städt. KG bis 13:00 Uhr kostenfrei und würde somit für alle über 4- und über 5-jährigen Kinder im Sinne des Tiroler Gratis-Kindergartenmodells und für die 3- bis 4-jährigen Kinder, die gemeinsam mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Familien-Hauptwohnsitz in Lienz haben, im Sinne des Gratis-Kindergartenmodells der Stadt Lienz in allen städt. KG bis 13:00 Uhr keine Verrechnung von gesonderten Elternbeiträgen im Ausmaß von zehn bzw. zwölf Öffnungsmonate erfolgen.

Diese Regelung soll mit Wirkung ab 01.11.2022 in Kraft treten.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass sohin eine formale Änderung erfolgen soll.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 11.10.2022 dafür ausgesprochen und ersucht um nachstehende Beschlussfassung.

**BESCHLUSS:**

Im Sinne einer einheitlichen Regelung des kostenfreien vormittäglichen Kindergartenbesuchs für alle über 4- und über 5-jährigen Kinder im Sinne des Tiroler Gratis-Kindergartenmodells und für die 3- bis 4-jährigen Kinder, die gemeinsam mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Familien-Hauptwohnsitz in Lienz haben, im Sinne des Gratis-Kindergartenmodells der Stadt Lienz wird der Vormittagsbetreuungsbereich im Ganzjahres-/Ganztageskindergarten mit Wirksamkeit ab 01.11.2022 von 06:30 bis 13:00 Uhr (sohin 32,50 Wochenstunden) ohne Verrechnung von gesonderten Elternbeiträgen im Ausmaß von zwölf Öffnungsmonate festgelegt. Der Nachmittagsbetreuungsbereich wird sohin ab 01.11.2022 von 13:00 bis 17:30 Uhr festgelegt.

Ab diesem Zeitpunkt gelangt der mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2012 festgelegte Tarif für den Nachmittagsbetreuungsbereich im Ganzjahres-/Ganztageskindergarten ab 13:00 Uhr für alle Kindergartenkinder zur Verrechnung.

Die übrigen Bestimmungen der vormittäglichen Gratis-Kindergartenregelung im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.12.2014 bleiben hiervon unberührt.

Abstimmungsergebnis:       21 Stimmen dafür  
                                      0 Stimmen dagegen  
                                      0 Stimmenthaltungen

Vollzug:                   BürgerInnenservice  
Akt an:                    BürgerInnenservice  
Nachrichtlich:           Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Abteilung

Az.: 691 Edv-NR.: 004110

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Wirtschaftshof; Ankauf eines Elektrofahrzeuges –  
Genehmigung der Kosten

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 20.09.2022, Seite 902 bis 903

Im Haushaltsplan 2022 ist unter der VA-Stelle 1/820050-040006 ein Gesamtbetrag von € 35.000,00 für den Ankauf eines Elektrofahrzeuges für den Wirtschaftshof budgetiert.

Vom Wirtschaftshof wurden folgenden Angebote für ein Neufahrzeug in der geeigneten Größe und Ausstattung eingeholt:

- Autohaus Niederscheider GmbH, Tiroler Straße 7, 9900 Lienz  
Peugeot e-Partner, 50 KW Premium € 35.990,00 inkl. MwSt.
- Autohaus Plössnig e.U., Reimmichlstraße 2, 9900 Lienz  
Renault Kangoo VAN E-Tech, 22 KW € 37.000,00 inkl. MwSt.
- Auto Eisner, Kärntnerstraße 36, 9900 Lienz,  
Opel Combo-e Cargo XL, 100 KW € 38.190,00 inkl. MwSt.
- Autohaus Prisker GesmbH, Pustertalerstraße 12, 9900 Lienz  
Citroen Jumpy, 50 KW € 42.600,00 inkl. MwSt.

Seitens des Wirtschaftshofes wird um Freigabe der im Voranschlag 2022 budgetierten Mittel zum Ankauf eines Neufahrzeugs ersucht.

Weiters wird gebeten, für die Anschaffung der erforderlichen Zusatzausstattung wie – Ankauf und Errichtung einer Ladestation, Anmeldegebühren, Winterreifen, Schneeketten usw. – zusätzlich zu dem angebotenen Fahrzeugpreis – einen Rahmenbetrag von € 2.010,00 zu genehmigen.

Die Ansuchen um Bundesförderung bzw. Förderung vom Land Tirol in der Höhe von € 3.500,00 können erst nach der Zulassung des Neufahrzeuges erfolgen.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 20.09.2022 für den Ankauf ausgesprochen und ersucht um dahingehende Beschlussfassung.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass dieses Fahrzeug als Ersatz für das derzeitige Dienstfahrzeug Fiat Strada, Baujahr 2008, verwendet werden soll.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Wirtschaftshof; Ankauf eines Elektrofahrzeuges –  
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 525

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Christiana Laßnig gibt für die MFG an, in diesem Punkt dagegen zu stimmen und führt unter anderem begründend aus, dass der Abbau der für die Produktion notwendigen Metalle und Mineralien unter menschenwürdigsten Bedingungen stattfindet. In jenen Teilen der Erde, wo die dafür notwendigen Rohstoffe gefördert werden, kommt es zu massiven Umweltschäden und hohen Verlusten von Menschenleben durch Folgeerkrankungen. Demnach sehen sie darin keinen schonungsvollen Umgang mit Menschen und Natur, sondern eine völlige Ausbeutung.

GR Gerlinde Kieberl meint, sich auf keine Grundsatzdiskussion einlassen zu wollen. Sie begrüßt aus Sicht der wirtschaftlichen Nutzbarkeit den Ankauf eines E-Autos.

GR Gerlinde Kieberl spricht weiters die aus ihrer Sicht sinnvolle Installierung von Photovoltaik am Dach des Wirtschaftshofes an. Sie merkt an, hierzu im Umweltausschuss dahingehend beraten zu haben, dass dies nunmehr vorangetrieben werden sollte. Es sollte hierzu eine Art Taskforce für die weitere Vorgangsweise eingesetzt werden. Auch im Hinblick auf das Schulgebäude Nord, welches große Kapazitäten hierfür hergibt, findet GR Gerlinde Kieberl es sinnvoll, den benötigten Strom selbst zu produzieren.

GR Dr. Christian Steininger, MBL möchte sich ebenso in keine Grundsatzdiskussion stürzen und stimmt beiden Vorrednern in Teilen zu.

GR Dr. Christian Steininger, MBL meint, dass der Ankauf eines E-Autos insbesondere aufgrund der Vorteile im innerstädtischen Bereich grundsätzlich zu begrüßen ist. Zudem sieht er Verbesserungen darin möglich, selbst Strompotentiale zu nutzen. Er zeigt sich vorsichtig optimistisch, dass diesbezüglich zukünftig entsprechende Maßnahmen und Förderungen vorgesehen werden, um private Haushalte und Gemeinden in der Umsetzung zu unterstützen.

GR Dr. Christian Steininger, MBL spricht die Aussagen von GR Gerlinde Kieberl an und meint, dass unter anderem das ausgearbeitete Radfahrkonzept Potential an CO<sup>2</sup>- und Energievermeidung hergibt. Weiters erinnert GR Dr. Christian Steininger, MBL an ein Wahlkampfthema der ÖVP zum Thema Energiekostensparen. Demnach wäre ein wesentlicher Beitrag die thermische Sanierung und die Unterstützung bei der Herstellung von umweltverträglichen Fernwärmeanschlüssen und Heizungen. Hier könnten laut GR Dr. Christian Steininger, MBL im eigenen Wirkungsbereich Beiträge geleistet werden.

GR Manuel Kleinlercher nennt sich im privaten Bereich nicht als Freund der E-Mobilität und pflichtet den Ausführungen von GR Christiana Laßnig bei.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Wirtschaftshof; Ankauf eines Elektrofahrzeuges –  
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 526

**BESCHLUSS:**

Der Ankauf eines Fahrzeuges der Marke Peugeot e-Partner, 50 KW Premium für den Wirtschaftshof, bei der Firma Autohaus Niedertscheider GmbH, Tirolerstraße 7, 9900 Lienz, zum Kaufpreis von € 35.990,00 inkl. 20 % MwSt. laut Angebot vom 26.07.2022 wird genehmigt.

Weiters wird ein Rahmenbetrag in Höhe von € 2.010,00 für die Anschaffung der erforderlichen Zusatzausstattung (Ladestation, Winterreifen, Schneeketten usw.) genehmigt.

Da im Voranschlag 2022 für den Fahrzeugankauf unter der VA-Stelle 1/820050-040006 Mittel in Höhe von € 35.000,00 veranschlagt sind, werden diese Geldmittel freigegeben und zudem noch ein Überschreibungsbetrag von € 3.000,00 bewilligt.

Die Finanzierung des Gesamtbetrages von € 38.000,00 erfolgt aus Eigenmitteln in Form einer Mittelentnahme aus der zweckgebundenen Haushaltsrücklage „ZHRL Wirtschaftshof“.

Für diesen Fahrzeugankauf sind die entsprechenden Förderanträge beim Bund bzw. Land einzubringen.

Die zu erwartenden Fördermittel in Höhe von € 3.500,00 reduzieren den Eigenmittelbedarf.

Abstimmungsergebnis:       18 Stimmen dafür  
                                  3 Stimmen dagegen  
                                  0 Stimmenthaltungen

Im Anschluss erfolgt eine Sitzungsunterbrechung von 20:05 Uhr bis 20:15 Uhr.

Vollzug:                   Wirtschaftshof  
Akt an:                    Wirtschaftshof  
Nachrichtlich:          Finanzen  
                                  Umwelt und Zivilschutz

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: A/5140/2021, 543 Edv-NR.: 004111

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Lienz;  
Subventionsbitte 2023
- 7.1. Jugendzentrum

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 11.10.2022

Der Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Lienz hat mit Förderansuchen vom 03.10.2022 um einen Zuschuss für den laufenden Betrieb des Jugendzentrums Lienz für das Jahr 2023 in Höhe von € 110.100,00 angesucht.

Das Jugendzentrum ist in den Bereichen Jugendtreffpunkt, Jugendfreizeit und Jugendberatung tätig und soll von Montag bis Samstag, jeweils von 15:00 bis 20:00 Uhr für die Lienzer Jugend geöffnet sein. Um dies sicherzustellen, sind für das Jahr 2023 vier Mitarbeiter mit einem Personalstundenausmaß von insgesamt 90 Wochenstunden eingeplant:

Name	Einstufung	Wochenstunden
Wolfgang Walder	SWÖ-KV, Verwendungsgruppe 7 + 15 % Leitungszulage	37
Mag. Roland Geisberger	SWÖ-KV, Verwendungsgruppe 7	27
Melanie Auernig	SWÖ-KV, Verwendungsgruppe 7	13
Monika Karré	SWÖ-KV, Verwendungsgruppe 7	13

Festgehalten wird, dass der beantragte Subventionsbetrag im Vergleich zum Vorjahr (€ 97.600,00) um € 12.500,00 höher ist. Dies ist im Wesentlichen auf die budgetierte Indexanpassung der Personalkosten (kalkuliert: 6%-Steigerung), sowie eine Erhöhung der Stromkosten (doppelte Höhe) und Fernwärmekosten (26 % Steigerung) zurückzuführen.

Das Land Tirol leistet seit dem Jahr 2019 einen pauschalen Zuschuss von € 520,00 pro Personalstunde und Jahr (vorher € 440,00), sohin bei gegenwärtig 90 Personalstunden € 46.800,00.

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2022 wurde dieser pauschale Zuschuss in Höhe von € 520,00 auch weiterhin – ohne Indexanpassung – bis 31.12.2027 beschlossen.

Es wird darauf verwiesen, dass mit Schreiben vom 07.06.2022 die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2021 bestätigt wurde.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 11.10.2022 für die Gewährung der Subvention ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Die Bürgermeisterin erwähnt die ausgezeichnete Arbeit des Vereins und sieht es als Thema im Land, Indexanpassungen bei den Zuschüssen vorzunehmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Lienz;  
Subventionsbitte 2023
- 7.1. Jugendzentrum

Fortsetzung von Seite 528

**BESCHLUSS:**

Der Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Lienz erhält für das Jahr 2023 – vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der COVID-19 Pandemie – eine Subvention in Form eines Betriebszuschusses für das Jugendzentrum in der Höhe von € 110.100,00, welche in 4 Teilzahlungsbeträgen (15.01., 15.05., 15.08. und 15.11.2023) zu je € 27.525,00 ausbezahlt sind.

Der von der Jahreshauptversammlung des Vereins zur Förderung der offenen Jugendarbeit genehmigte Rechnungsabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) für das Jahr 2022 ist der Stadtgemeinde Lienz als Nachweis der Verwendung der gewährten Fördermittel vorzulegen. Dabei sind die Abrechnungskreise für die mobile Jugendarbeit und das Jugendzentrum getrennt voneinander auszuweisen.

Abstimmungsergebnis:      21 Stimmen dafür  
                                      0 Stimmen dagegen  
                                      0 Stimmenthaltungen

Vollzug:                      Stadtamtsdirektion  
Akt an:                        Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich:              Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: A/5140/2021, 543 Edv-NR.: 004112

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Lienz;  
Subventionsbitte 2023
- 7.2. Mobile Jugendarbeit

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 11.10.2022

Der Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Lienz hat mit Förderansuchen vom 03.10.2022 um einen Zuschuss für den laufenden Betrieb der mobilen Jugendarbeit für das Jahr 2023 in Höhe von € 35.800,00 angesucht.

Die mobile Jugendarbeit soll 4 Tage pro Woche – flexibel und nach Bedarf auf die ganze Woche verteilt agieren. Um dies sicherzustellen, sind für das Jahr 2023 zwei Mitarbeiter mit einem Personalstundenausmaß von insgesamt 40 Wochenstunden eingeplant:

Name	Einstufung	Wochenstunden
Indrist Michaela	SWÖ-KV, Verwendungsgruppe 7	20
Zabernig Manuela	SWÖ-KV, Verwendungsgruppe 7	20

Festgehalten wird, dass der beantragte Subventionsbetrag im Vergleich zum Vorjahr (€ 32.700,00) um € 3.100,00 höher ist. Dies liegt im Wesentlichen in der budgetierten Indexanpassung der Personalkosten (kalkuliert: 6%-Steigerung).

Das Land Tirol leistet seit dem Jahr 2019 einen pauschalen Zuschuss von € 520,00 pro Personalstunde und Jahr (vorher € 440,00), sohin bei gegenwärtig 40 Personalstunden € 20.800,00.

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2022 wurde dieser pauschale Zuschuss in Höhe von € 520,00 auch weiterhin – ohne Indexanpassung – bis 31.12.2027 beschlossen.

Es wird drauf verwiesen, dass der vom Gemeinderat mit Beschluss vom 05.10.2021 geforderte Nachweis der im Jahr 2021 verwendeten Mittel vorgelegt wurde.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 11.10.2022 für die Gewährung der Subvention ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass die mobile Jugendarbeit auch während der Covid-19-Pandemie aufsuchend tätig war.



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Lienz;  
Subventionsbitte 2023
- 7.2. Mobile Jugendarbeit

Fortsetzung von Seite 530

**BESCHLUSS:**

Der Verein zur Förderung der offenen Jugendarbeit in Lienz erhält für das Jahr 2023 eine Subvention in Form eines Betriebszuschusses für die mobile Jugendarbeit in der Höhe von € 35.800,00, welche in 4 Teilzahlungsbeträgen (15.01., 15.05., 15.08. und 15.11.2023) zu je € 8.950,00 ausbezahlt sind.

Der von der Jahreshauptversammlung des Vereins zur Förderung der offenen Jugendarbeit genehmigte Rechnungsabschluss (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) für das Jahr 2022 ist der Stadtgemeinde Lienz als Nachweis der Verwendung der gewährten Fördermittel vorzulegen. Dabei sind die Abrechnungskreise für die mobile Jugendarbeit und das Jugendzentrum getrennt voneinander auszuweisen.

Abstimmungsergebnis:        21 Stimmen dafür  
                                      0 Stimmen dagegen  
                                      0 Stimmenthaltungen

Vollzug:                        Stadtamtsdirektion  
Akt an:                         Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich:                Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: A/1629/2021 Edv-NR.: 004113

**Tagesordnungspunkt:** III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

1. Areal Haidenhof; Beeinträchtigung des Wegerechts durch Absperrmaßnahmen – Abschluss eines weiteren Servitutsvertrages

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 11.10.2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.09.2022 den Servitutsvertrag mit Herrn Michael Wildauer rund um die Wegerechte beim Areal Haidenhof beschlossen.

Das Ansinnen der Verwaltung, Herrn Alfred Kreissl als Grundstückseigentümer und sohin betroffene Partei, ebenso in den Servitutsvertrag mit Herrn Wildauer aufzunehmen, wurde von Seiten Wildauer ausdrücklich abgelehnt.

Daher ist es nunmehr erforderlich, mit Herrn Alfred Kreissl für den Verbindungssteig (blaue Markierung) einen separaten Servitutsvertrag abzuschließen.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 11.10.2022 für den Abschluss des Servitutsvertrages ausgesprochen. Der Gemeinderat wird gebeten, nachstehenden Servitutsvertrag mit Herrn Alfred Kreissl zu genehmigen.

**BESCHLUSS:**

Von Seiten der Stadtgemeinde Lienz wird der Abschluss nachstehenden Servitutsvertrages genehmigt:

**„SERVITUTSVERTRAG**  
**(„Haidenhof)**

*abgeschlossen zwischen:*

1. Herr **Alfred Kreissl**, geb. **22.12.1953**, Dorfstraße 18, 9905 Gaimberg  
*als Servitutsbesteller einerseits,*

*und*

2. der **Stadtgemeinde Lienz**, Körperschaft öffentlichen Rechts, Hauptplatz 7, 9900 Lienz, vertreten durch Bürgermeisterin LA DI Elisabeth Blanik und die aus dem Beglaubigungsvermerk dieses Vertrages ersichtlichen zwei Mitglieder des Gemeinderats (gemäß 55 Abs 4 TGO),

*sowie*

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

1. Areal Haidenhof; Beeinträchtigung des Wegerechts durch Absperrmaßnahmen – Abschluss eines weiteren Servitutsvertrages

Fortsetzung von Seite 532

*der **Gemeinde Gaimberg**, Körperschaft öffentlichen Rechts, Dorfstraße 32, 9905 Gaimberg, vertreten durch Bürgermeister Bernhard Webhofer und die aus dem Beglaubigungsvermerk dieses Vertrages ersichtlichen zwei Mitglieder des Gemeinderats (gemäß 55 Abs 4 TGO), als Servitutsberechtigte andererseits*

*wie folgt:*

*I.*  
Vertragsgrundlagen

1. Eigentumsverhältnisse:

*Herr Alfred Kreissl ist Alleineigentümer des dienenden Grundstückes Gst. 1644, einliegend in EZ 2309 KG Lienz.*

2. Wanderwege Gaimberg- Lienz:

*Über das „Hotelareal Wildauers Ansitz Haidenhof“, wie oben angeführt, führen Verbindungswege, auch Wanderwege, die die Öffentlichkeit, insbesondere auch die BürgerInnen der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Gaimberg zum Zwecke der Abkürzung, aber auch zum Zwecke der Erholung/Spazieren benützt haben.*

*Die Stadtgemeinde Lienz und die Gemeinde Gaimberg sind der Ansicht, für die Öffentlichkeit Wege über das „Hotelareal Wildauers Ansitz Haidenhof“ ersessen zu haben.*

*Gemäß einer Vereinbarung mit Herrn Michael Wildauer wurden Steige an den Randbereich der Gste 1639 und 1640 gelegt, sodass dem Interesse des Servitutsbestellers auf Freihaltung des Innenbereiches des Areals „Ansicht Haidenhof“ von Wegen und hotelfremdem Publikumsverkehr entsprochen wurde.*

*Mit dem gegenständlichen Vertrag sollen die Rechte der Öffentlichkeit, die von den beiden Gemeinden wahrgenommen werden, auf Gst 1644 KG Lienz außer Streit gestellt und abschließend geregelt werden.*

3. Regelungszweck:

*Zweck dieses Vertrages ist es, die oben angeführten Geh- und Wanderrechte in Schriftform gekleidet zugunsten der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Gaimberg auch grundbücherlich sicherzustellen.*

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

1. Areal Haidenhof; Beeinträchtigung des Wegerechts durch Absperrmaßnahmen – Abschluss eines weiteren Servitutsvertrages

Fortsetzung von Seite 533

*Dieser Vertrag basiert auf dem anliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden SERVITUTSPLAN des DI Lukas Rohracher vom 16.03.2022, in welchem der vertragsgegenständliche Steig farblich in blau eingezeichnet ist.*

*Festgehalten wird, dass die in dieser Skizze eingezeichneten Wege von Herrn Michael Wildauer in der Natur auf eigene Kosten, so wie dargestellt, verlegt, errichtet und eingezäunt wurden. Wegführung und Zustand der Wege wurden von den organmäßigen Vertretern der Gemeinde besichtigt und werden von den Servitutsberechtigten so akzeptiert.*

*Diesem Vertrag liegen auf Seiten der Stadtgemeinde Lienz der **Stadtratsbeschluss vom .....** und der **Gemeinderatsbeschluss** vom \_\_\_\_\_ und auf Seiten der Gemeinde Gaimberg der Gemeinderatsbeschluss vom \_\_\_\_\_ zugrunde.*

**II.**

**Dienstbarkeitseinräumungen**

1. Rechtseinräumungen:

*Herr Alfred Kreissl, geb. 22.12.1953, räumt nun für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der Gst 1644 der Stadtgemeinde Lienz und der Gemeinde Gaimberg auf den in dem diesem Vertrag angeschlossenen SERVITUTSPLAN blau auf GST 1644 KG 85020 Lienz, eingezeichneten Verbindungssteig je als dienendes Grundstück immerwährend und unentgeltlich das Recht des Gehens- und Wanderns für die Öffentlichkeit (Publikumsverkehr) ein und die Stadtgemeinde Lienz und die Gemeinde Gaimberg erklären jeder für sich, diese Rechtseinräumung anzunehmen.*

**III.**

**Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Geh- und Wanderwege auf Gst. 1644 KG 85020 Lienz**

1. Geh- und Wanderweg auf Gst 1644

*In Anlehnung an § 483 ABGB hat daher die Stadtgemeinde Lienz als alleiniger Weghalter die Weghalterhaftung und den Aufwand zur Erhaltung und Herstellung des Verbindungssteiges (blaue Markierung) zur Gänze zu übernehmen.*

*Der Servitutsbesteller hat Gefahren, die von außerhalb der Dienstbarkeitstrasse auf diese einwirken können, wie beispielsweise ausgehend von Mauern, Zäunen und sonstigen Umständen, hintanzuhalten und zu beseitigen.*

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

1. Areal Haidenhof; Beeinträchtigung des Wegerechts durch Absperrmaßnahmen – Abschluss eines weiteren Servitutsvertrages

Fortsetzung von Seite 534

**IV.**

**Kosten und Gebühren**

1. *Die mit der grundbücherlichen Abwicklung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren werden von der Stadtgemeinde Lienz getragen. Jeder Vertragsteil hat aber die Kosten eigener rechtsfreundlicher Beratung und Vertretung selbst zu tragen.*

**V.**

**Allgemeine Bestimmungen**

1. *Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf beiden Seiten auf jeweilige Rechtsnachfolger über und sind den jeweiligen Rechtsnachfolgern bei sonstiger Schadenersatzpflicht vertraglich zu überbinden.*
2. *Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein allfälliges Abgehen von der hiermit vereinbarten Schriftform. Mündliche Absprachen gelten nur als unverbindliche Vorgespräche und werden erst rechtswirksam, wenn sie schriftlich festgehalten und von den zuständigen Organen der Vertragsparteien unterfertigt wurden. Nebenabsprachen wurden nicht getroffen.*
3. *Nach der Verbücherung dieser Urkunde ist das Original an die Stadtgemeinde Lienz auszuhändigen.*
4. *Zur Entscheidung über alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für 9900 Lienz örtlich und im betreffenden Rechtsstreit sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Es kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen – zur Anwendung.*

**VI.**

**Aufsandungserklärungen**

*Sohin erteilen die Vertragsteile ihre ausdrückliche und unwiderrüfliche Einwilligung, dass im Grundbuch 85020 Lienz auch nur über einseitiges Ansuchen einer einzigen Vertragspartei folgende Eintragungen bewilligt werden kann:*

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** III. GRUNDBESITZVERWALTUNG

1. Areal Haidenhof; Beeinträchtigung des Wegerechts durch Absperrmaßnahmen – Abschluss eines weiteren Servitutsvertrages

Fortsetzung von Seite 535

**In EZ 2309:**

*Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens und Wanderns für die Öffentlichkeit auf Gst. 1644 gemäß Punkt II. dieses Vertrages je für*

*Stadtgemeinde Lienz*

*und*

*Gemeinde Gaimberg.*

*FERTIGUNG“*

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür  
0 Stimmen dagegen  
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion/Grundbesitz  
Akt an: Stadtamtsdirektion/Grundbesitz  
Nachrichtlich: Finanzen  
Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 943

Edv-NR.: 1) 004114 2) 004115

**Tagesordnungspunkt:** IV. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Neufestsetzung der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005 mit Wirkung ab 2023

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Forst und Garten vom 28.09.2022

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.04.1980 den Grundsatzbeschluss gefasst, zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für das Forstaufsichtsorgan ab dem Jahr 1980 den Waldbesitzern und Teilwaldberechtigten eine Umlage nach § 12 der Tiroler Waldordnung 1979 vorzuschreiben.

Die Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 80/2020, wonach die Gemeinden ermächtigt werden (§ 10 Abs. 1), zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher eine jährliche Umlage aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderates zu erheben. Der Umlagesatz ist durch Verordnung der Gemeinde einheitlich für alle Waldkategorien (Abs. 3) festzulegen. Er darf höchstens 100 v.H. der Hektarsätze betragen.

Die Landesregierung hat durch Verordnung landesweit einheitliche Hektarsätze für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag festzulegen. Die Hektarsätze haben in Summe annähernd 33 v.H. der im landesweiten Durchschnitt mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeindegewaldaufseher nach § 6 jährlich verbundenen Kosten bezogen auf einen Hektar Waldfläche zu entsprechen. Dabei ist auf das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Gemeindegewaldaufseher gemittelt über 40 Dienstjahre zuzüglich der Lohnnebenkosten Bedacht zu nehmen. Der Sachaufwand ist mit einer Pauschale in Höhe von 5 v.H. dieses Betrages einzurechnen. Der Hektarsatz für Schutzwald im Ertrag hat 50 v.H. des Hektarsatzes für Wirtschaftswald und der Hektarsatz für Teilwald im Ertrag 75 v.H. dieses Hektarsatzes zu betragen. Die Hektarsätze sind neu festzulegen, wenn sich das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung zugrunde gelegenen Jahresgehalt um mindestens 5 v.H. verändert hat.

Abgabenschuldner sind die Waldeigentümer; Teilwaldberechtigte und Agrargemeinschaften auf Grundstücken des Gemeindeguts sind Waldeigentümern gleichzuhalten. Miteigentümer von Waldgrundstücken haften zur ungeteilten Hand.

Abgabengegenstand sind die Waldflächen im Eigentum des Abgabenschuldners, soweit es sich dabei um Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag oder Teilwald im Ertrag handelt. Dabei bleiben nach § 2 aus dem Waldbetreuungsgebiet ausgeschiedene Wälder von Pflichtbetrieben unberücksichtigt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** IV. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Neufestsetzung der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005 mit Wirkung ab 2023

Fortsetzung von Seite 537

Die Umlage ist das Produkt aus dem jeweiligen Umlagebetrag und der jeweiligen Waldfläche nach Abs. 5 in Hektar. Weist der Waldeigentümer bzw. im Fall von Miteigentum zumindest einer der Miteigentümer eine Ausbildung als Forstfacharbeiter nach, so verringert sich die Umlage um 30 v.H. Im Fall des Nachweises einer Ausbildung zum Forstwirtschaftsmeister oder zum Forstorgan (§ 105 bzw. § 109 des Forstgesetzes 1975) verringert sich die Umlage um 50 v.H.

Der Abgabensanspruch entsteht jeweils mit dem Ablauf des Jahres, für das die Umlage erhoben wird. Die Umlage ist längstens bis Ende Mai des jeweils folgenden Jahres mit Bescheid zur Zahlung binnen eines Monats vorzuschreiben.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.12.2019 wurde die Verordnung über die Festsetzung der Waldumlage auf Grundlage der von der Landesregierung durch Verordnung vom 04.12.2019, LGBl. 143//2019, festgesetzten Hektarsätze sowie einem Umlagesatz von 100 v.H. neu beschlossen.

Die Hektarsätze wurden je Hektar Wald wie folgt festgelegt:

a)	für Wirtschaftswald	22,23 Euro
b)	für Schutzwald im Ertrag	11,12 Euro
c)	für Teilwald im Ertrag	16,67 Euro

Da sich laut Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Gemeinden, vom 26.09.2022 das kollektivvertragliche Jahresgehalt der Waldaufseher gegenüber dem der vorangegangenen Festlegung zugrunde gelegten Jahresgehalt um mehr als 5 v.H. verändert hat, lag die Voraussetzung für die Anpassung der Hektarsätze vor.

Die Landesregierung hat daher durch die Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, mit Wirksamkeit ab 01.01.2023 folgende einheitliche Hektarsätze als Grundlage für die Erhebung der Umlage zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher festgelegt:

#### Hektarsätze NEU

Die Hektarsätze werden je Hektar Wald für die nachstehend angeführten Waldkategorien landesweit einheitlich festgelegt wie folgt:

a)	für Wirtschaftswald	24,45 Euro
b)	für Schutzwald im Ertrag	12,23 Euro
c)	für Teilwald im Ertrag	18,34 Euro



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** IV. FORST- UND UMWELTANGELEGENHEITEN

1. Neufestsetzung der Waldumlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung 2005 mit Wirkung ab 2023

Fortsetzung von Seite 538

Da sich die bisher vom Gemeinderat festgelegten Umlagesätze, welche auf die vergangene Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018, LGBl. Nr. 16/2018 verweisen, nicht automatisch ändern, ist eine entsprechende Anpassung der Verordnung des Gemeinderates über die Festsetzung der Waldumlage erforderlich, um die neuen Hektarsätze in Kraft zu setzen. Sie gelten dann ab Vorschreibung 2024.

Der Ausschuss für Umwelt, Land- und Forstwirtschaft hat sich in seiner Sitzung am 04.10.2022 mit den Änderungen befasst und die Vorschreibung der neuen Hektarsätze einstimmig befürwortet.

BESCHLUSS:

**VERORDNUNG**  
**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 18.10.2022**  
**über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl.Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 80/2020, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

**§ 1**  
**Waldumlage, Umlagesatz**

Die Stadtgemeinde Lienz erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Verordnungsblatt Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:       21 Stimmen dafür  
                                  0 Stimmen dagegen  
                                  0 Stimmenthaltungen

Vollzug:                   Stadtamtsdirektion (Kundmachung)  
                                  Forst und Garten  
Akt an:                    Forst und Garten  
Nachrichtlich:           Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: Pers. Akt

Edv-NR.: 004116

**Tagesordnungspunkt:** V. PERSONALANGELEGENHEITEN

Die Tagesordnungspunkte auf den Seiten 540 bis 548 wurden im vertraulichen Teil der Sitzung behandelt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 716

Edv-NR.: 1) 004125 2) 004126

**Tagesordnungspunkt:** VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Freiwillige Feuerwehr Lienz; Reparatur Drehleiter –  
Genehmigung der Kosten

Dieser Punkt stand nicht auf der Tagesordnung, wurde jedoch über einstimmigen Beschluss des Gemeinderates in Behandlung gezogen.

\* \* \* \* \*

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Freiwilligen Feuerwehr Lienz vom 15.10.2022

Das Einsatzfahrzeug Drehleiter DLK 3.0. gehört seit 4 Jahren, Juni 2018, zum Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr Lienz.

Im Zuge einer routinemäßigen Zugsübung am Mittwoch, 28. September 2022, im Stadtgebiet von Lienz, ereignete sich am Einsatzfahrzeug Drehleiter DLK 3.0 ein Sachschaden am Korb und am Leiterpark. Bei der Anfahrt zum Übungsobjekt kollidierte der ausgebildete Drehleiter-Maschinist mit dem Drehleiterkorb auf ein Vordach eines Hauses.

Am Einsatzfahrzeug entstand dadurch ein ausgeprägter Sachschaden. Personen wurden keine verletzt.

Nach Rücksprache mit der Frau Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik wurde die Drehleiter sofort in das Werk der Fa. Rosenbauer nach Karlsruhe zur Erstellung eines Reparatur-Angebotes von zwei Drehleiter-Maschinisten der FF-Lienz überstellt.

Nach Überprüfung des Einsatzfahrzeuges durch die Fachfirma Rosenbauer GmbH in Karlsruhe wurde ein Reparaturkosten-Voranschlag von € 220.578,74 netto festgestellt. Die Dauer der Reparaturarbeiten wurden mit ca. drei Monate bis Ende des Jahres 2022 eingeplant.

Im Zuge der Besprechungen mit der Fa. Rosenbauer GmbH wurde dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Lienz mitgeteilt, dass eine Ersatz-Drehleiter im Werk in Karlsruhe zum sofortigen Einsatz zur Verfügung stehen würde.

Nach Rücksprache und Anraten des Herrn Landesfeuerwehr-Inspektor Alfons Gruber bezüglich der Dringlichkeit einer aktiven Drehleiter im Stadtgebiet und den Umlandgemeinden, sowie der Genehmigung der Mietkosten (Mietpreis von € 520,00/netto pro Tag) durch die Frau Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik wurde die Ersatzdrehleiter nach Lienz überstellt. Es wurde sofort am Freitag, 7. Oktober 2022 mit der Einschulung der Drehleiter-Maschinisten begonnen und die Ersatz-Drehleiter wurde am gleichen Tag in den Einsatzdienst übernommen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Freiwillige Feuerwehr Lienz; Reparatur Drehleiter –  
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 549

Das Einsatzgebiet des Spezialfahrzeuges Drehleiter DLK 3.0 umfasst das Gebiet des Lienzer Talbodens und der Randgemeinden Ainet, Thal-Assling, St. Johann, Schlaiten. Um die Sicherheit von über 28.000 Personen im Brandfall und im Zuge von Personenbergung zu gewährleisten, wurde das Angebot der Ersatzdrehleiter auf Anraten des Tiroler Landesfeuerwehr-Inspektors Alfons Gruber angenommen.

Im Bezirk Osttirol sind insgesamt drei Drehleitern, in Matriel/Iseltal und Sillian/Pustertal und Lienz/Lienzer Talboden, im Einsatz. Aufgrund des weitläufigen Einsatzgebietes und unabkömmlichen Dringlichkeit der Drehleiter DLK 3.0 in Lienz und Lienzer Talboden wurden mit den Vertretern der Tiroler Landesregierung bezüglich einer finanziellen Unterstützung bereits Vorgespräche geführt.

Der Gemeinderat wird ersucht, die Reparaturkosten der Drehleiter DLK 3.0 laut Angebot der Fa. Rosenbauer GmbH Karlsruhe und die Mietkosten der Ersatzdrehleiter bis 27. Jänner 2023 in der Höhe von ca. gesamt € 264.649,48 inkl. 20% Mwst. zu genehmigen.

Die Bürgermeisterin erläutert hierzu, dass von LH-Stv. Geissler bereits die Zusage erfolgte, dass 50% der Reparaturkosten und 50% der Leihgebühr vom Land ersetzt werden. Dies sieht sie als gute Nachricht.

Zur notwendigen Miete erklärt die Bürgermeisterin, dass die nächste Drehleiter eine Dreiviertelstunde entfernt ist und damit eine Haftungsfrage gegeben ist.

Sie erläutert weiters, dass es sich hierbei grundsätzlich um die Maximalkosten handeln sollte. Die Reparaturdauer ist bis Jänner geschätzt, sohin reduzieren sich die Mietkosten bei kürzerer Reparaturdauer.

Sie erwähnt, dass dieser Vorfall die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sehr getroffen hat.

Die Bürgermeisterin führt weiter aus, dass bisher aufgrund des großen Fuhrparkes keine Vollkasko-Versicherung auf die Einsatzfahrzeuge abgeschlossen wurde. Nunmehr sollen für solche Spezialfahrzeuge, die aufgrund von Haftungsfragen unabdingbar sind, zumindest Angebote für eine Vollkasko-Versicherung zur weiteren Beurteilung eingeholt werden.

Die Bürgermeisterin sieht es als kleinen Trost, dass dieser Vorfall nur bei einer Übung passiert ist und man viele Jahre ohne solche Schäden ausgekommen ist.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Freiwillige Feuerwehr Lienz; Reparatur Drehleiter – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 550

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Für GR Manuel Kleinlercher sind die Zahlen ebenso enorm. Er stellt die Frage, warum bisher keine Vollkasko-Versicherung abgeschlossen wurde. Er meint, dass man hieraus eine Lehre ziehen kann und nunmehr eine Versicherung abschließen sollte. GR Manuel Kleinlercher bedankt sich weiters beim Land Tirol für die Unterstützung.

Die Bürgermeisterin antwortet hierzu, dass man sich zunächst die Kosten für die Versicherung anschauen muss und das genau durchgerechnet werden soll.

Sie gibt weiters zu bedenken, dass insbesondere in der Innenstadt der Einsatz der Drehleiter notwendig ist.

GR Dr. Christian Steininger, MBL nutzt die Gelegenheit, sich trotz der Umstände bei allen Mitgliedern der Feuerwehr zu bedanken, da diese nicht nur Freizeit opfern, sondern auch ein wirkliches persönliches Risiko eingehen, um freiwillig für die Allgemeinheit einen Dienst zu versehen. Weiters bedankt sich GR Dr. Christian Steininger, MBL beim Land Tirol sowie dem diesbezüglichen Einsatz der Bürgermeisterin. Aus seiner Sicht wird die Rechnung zu begleichen sein. Er zeigt sich dankbar, dass keine Personenschäden erfolgt sind.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass dieser Vorfall für den Einzelnen, der die Geräte bedient, ebenso eine Belastung darstellt.

GR Franz Theurl meint, dass die Schadensfälle bei Feuerwehrfahrzeugen gering sind und sich sohin eine Vollkasko-Versicherung nicht rechnen wird. Er meint daher, dass man gedanklich in eine Rücklage einzahlen sollte.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Freiwillige Feuerwehr Lienz; Reparatur Drehleiter –  
Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 551

**BESCHLUSS:**

Die Reparatur der Drehleiter DLK 3.0. laut Angebot der Fa. Rosenbauer GmbH Karlsruhe und die in diesem Zeitraum anfallenden Mietkosten für eine Ersatzdrehleiter in der Höhe von voraussichtlich gesamt ca. € 264.694,48 inkl. 20% MwSt. werden genehmigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Reparatur von einem Zeitraum bis voraussichtlich 27.01.2023 auszugehen ist.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden genehmigt. Nachdem die Rechnungslegung voraussichtlich erst im Jahr 2023 erfolgt, sind die erforderlichen Mittel im Voranschlag 2023 vorzusorgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass hierfür vom Land Tirol eine Förderung in Höhe von rund 50% der Reparaturkosten sowie Mietkosten gewährt wird.

Abstimmungsergebnis:       21 Stimmen dafür  
                                  0 Stimmen dagegen  
                                  0 Stimmenthaltungen

Vollzug:                   Stadtamtsdirektion  
                                  Finanzen (Prüfung Versicherungen)  
Akt an:                    Stadtamtsdirektion  
Nachrichtlich:         Wirtschaftshof

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: Pers. Akt

Edv-NR.: 004127

**Tagesordnungspunkt:** VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Auf den Seiten 553 bis 554 wurden noch Tagesordnungspunkte im vertraulichen Teil der Sitzung behandelt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000 Edv-NR.: 004129

**Tagesordnungspunkt:** VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

4. Wortmeldungen von Mandataren

GR Manuel Kleinlercher spricht an, sich mit dem Thema Akteneinsicht beschäftigt zu haben und zeigt sich verwundert, dass das noch nicht vollständig digital erfolgt. Er erläutert weiters, sich hierzu auch bei den anderen Bezirken erkundigt zu haben und es daher sein Antrag wäre, dass die Akteneinsicht über ein Homepage-Portal digitalisiert werden sollte.

Die Bürgermeisterin erklärt hierzu, dass derzeit sukzessive auf den elektronischen Akt umgestellt wird und sie das demnach als Anregung aufnimmt.

\* \* \* \* \*

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS spricht an, dass in der Tristacher Straße ein Obdachloser nächtigt und meint, dass es eine Möglichkeit zur Hilfe geben muss.

GR Andreas Prentner erklärt, diesen direkt angesprochen und Hilfe angeboten zu haben, welche er nicht wollte.

Die Bürgermeisterin merkt hierzu an, dass die Fälle bekannt sind und auch die entsprechenden Hilfeangebote gegeben sind.

\* \* \* \* \*

GR Dr. Ursula Strobl nimmt Bezug auf die angedachte Errichtung eines Erholungszentrums in Lienz Süd. Sie erinnert an eine diesbezügliche Anregung von ihr, ob nicht auch für den Grafenanger durch geschicktes Verhandeln ein Zugang zu dem BIG-Grund eröffnet werden könnte. Aus ihrer Sicht wäre ein kleiner Park mit Bänken und dergleichen für die Bevölkerung angenehm.

Die Bürgermeisterin merkt an, dass es sich um ein interessantes innerstädtisches Grundstück handelt. Sie spricht weiters das Thema der Widmung an und erklärt, dass seitens der Stadtgemeinde bereits früher Kaufinteresse bekundet wurde, dies allerdings nicht finanzierbar gewesen ist.

\* \* \* \* \*

GR Gerlinde Kieberl informiert darüber, dass noch im Herbst eine gemeinsame Waldbegehung mit den Mitgliedern des Gemeinderates und dem Stadtförster geplant ist, um sich den Zustand des Waldes anzuschauen. Sie ergänzt, dass noch eine schriftliche Information ergehen wird.



Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

4. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 555

\* \* \* \* \*

GR Gerlinde Kieberl spricht sich dafür aus, den Seezugang am Tristacher See ganzjährig mit Einschränkungen zu ermöglichen.

Die Bürgermeisterin meint, dass das bereits der Fall ist.

\* \* \* \* \*

GR Andreas Prentner fragt zum Stand der Dinge bezüglich der neuen Hauptplatzgestaltung an.

Die Bürgermeisterin nennt ein Treffen der Ausschussobleute und erklärt weiters, dass derzeit der Unterbau eruiert wird. Sie informiert, dass ein Hauptleitungsstrang der Fernwärme über den Hauptplatz verläuft, was bei den Planungen zu bedenken ist.

GR Franz Theurl bekundet sein Interesse, an der Gestaltung mitzuwirken. Er äußert den touristischen Wunsch eines südlichen Flairs.

GR Dr. Christian Steininger, MBL erklärt, dass seitens der Verwaltung die sich im Rahmen der Bürgerbeteiligung ergebenden Anregungen und Meinungen aufbereitet wurden. Es sollen nunmehr Vorberatungen zur weiteren Vorgangsweise in den unmittelbar beteiligten Ausschüssen Bau und Planung, Mobilität und Wirtschaft und Standortentwicklung stattfinden, in weiterer Folge soll die Diskussion in größer werdenden Runden erfolgen und dem Gemeinderat berichtet werden. GR Dr. Christian Steininger, MBL äußert eine Einladung zu den Ausschüssen und meint, dass jede Meinung gern willkommen ist.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass das auch unter Einbindung der Fraktionsführer erfolgen wird.

GR Franz Theurl sieht den Hauptplatz als Angelegenheit von allen und möchte dementsprechend eingebunden werden.

Die Bürgermeisterin hält fest, den Hauptplatz angesichts der hohen Kosten nicht als Streitobjekt umsetzen zu wollen und merkt an, dass das bisher bei keiner Straßengestaltung erfolgt ist. Die Bürgermeisterin wünscht sich daher auf der politischen Ebene ein einstimmiges Ergebnis.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 18.10.2022

**Tagesordnungspunkt:** VI. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

4. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 556

GR Dr. Christian Steininger, MBL pflichtet den Ausführungen der Bürgermeisterin bei. Er sieht die Aufgabe der Ausschüsse in der Vorbereitung und Vorberatung und meint, dass in weiterer Folge die Vorentscheidung unter Einbindung der Fraktionsführer passiert.

\* \* \* \* \*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Bürgermeisterin und schließt zunächst den öffentlichen Teil der Sitzung.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug:           kein Vollzug  
Akt an:           kein Akt  
Nachrichtlich:   Stadtamtsdirektion  
                      Stadtmarketing  
                      Bauamt  
                      Sport und Freizeit

FERTIGUNG

der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 18. Oktober 2022 im Ratsaal des Stadtamtes  
(Seite 467 bis einschließlich Seite 558)

Die Schriftführerin:



Mag. Vanessa Schlemmer

Die Bürgermeisterin:



LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs.4 TGO 2001



GR Evelyn Müller



GR Dr. Ursula Strobl

Stadt-Amtsdirktor:



Dr. Alban Ymeri